

Gemeinde Risch



Rechnung 2023

**Einladung zur
Gemeindeversammlung
der Gemeinde Risch am
Montag, 3. Juni 2024,
19.30 Uhr, Saal Dorfmat**



Gemeinderat Risch

Peter Hausherr

Gemeindepräsident, Vorsteher Stabstellen Präsidiales

Markus Scheidegger

Vorsteher Abteilung Bildung/Kultur

Patrick Wahl

Vorsteher Abteilungen Bau/Raumplanung/Immobilien und Tiefbau/Umwelt/Sicherheit

Simone Wigger

Vorsteherin Abteilung Soziales/Gesundheit

Francesco Zoppi

Vorsteher Abteilung Finanzen/Controlling

Guido Wetli

Gemeindeschreiber-Stv.

Impressum

Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz
info@rischrotkreuz.ch, Telefon 041 798 18 18

Fotos:

Hans Galliker

Auflagenzahl:

6'050 Exemplare

Layout:

Eliane Wyler, Christina Wiss-Amhof

Druck:

Anderhub Druck-Service AG, 6343 Rotkreuz

In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024, 19.30 Uhr, in den Saal Dorfmatte ein. Die Gemeindeversammlung umfasst vier Traktanden.

Mit Traktandum Nr. 2 unterbreiten wir Ihnen die Jahresrechnung 2023. Die Rechnung 2023 schliesst mit einem Gewinn von 5,6 Millionen Franken ab. Dieses positive Ergebnis ist vor allem auf mehrere ausserordentlich grosse und einmalige Transaktionen im Bereich der Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen, welche um 5,8 Millionen Franken über Budget ausgefallen sind. Die Steuererträge natürlicher und juristischer Personen liegen um jeweils 1,6 Millionen Franken tiefer als budgetiert. Der Aufwand fällt um 0,1 Millionen Franken unter Budget aus.

Am 7. Juni 2021 wurde ein Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Mit Traktandum Nr. 3 soll dieser Vorvertrag vom 17. März 2021 aufgehoben und neu durch einen Kaufvertrag ersetzt werden. Die Weiterentwicklung diverser Schnittstellen mit der Katholischen Kirchgemeinde im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision sowie der Zentrumsgestaltung schaffte dazu die notwendige Basis. Der Kaufvertrag sieht vor, dass die Katholische Kirchgemeinde ihre Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte an die Einwohnergemeinde überträgt. Neu wird die Katholische Kirchgemeinde von der Pflicht befreit, das Grundstück 52 zu erwerben. Durch den Kauf des neu abparzellierten Grundstücks Nr. 2346 von der Katholischen Kirchgemeinde durch die Einwohnergemeinde kann der Schulstandort Risch langfristig gesichert werden.

Mit Traktandum Nr. 4 wird Ihnen die Teilrevision des Reglements über familien- und schulergänzende Betreuung für die Einführung von Betreuungsgutscheinen unterbreitet. In der Gemeinde Risch leben rund 500 Kinder im Vorschulalter. Für viele Familien mit tiefen Einkommen stellen die Betreuungskosten eine Herausforderung dar. Demnach soll der Zugang zu Betreuungsplätzen für alle Familien verbessert werden. Das angepasste Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung sieht vor, erziehungsberechtigte Personen mit Kindern im Vorschulalter bei der Finanzierung der Kinderbetreuung in Kitas mittels Betreuungsgutscheinen zu unterstützen. Dabei zahlen die Erziehungsberechtigten die Vollkosten bei der Kita und erhalten von der Gemeinde den Unterstützungsbeitrag direkt ausbezahlt. Die Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung hat Auswirkungen auf die Kosten ab dem Jahr 2024. Ein ausreichender Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten ist zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unabdingbar und dient zudem der Standortattraktivität der Gemeinde Risch.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung freuen wir uns sehr.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a horizontal line and a short vertical stroke.

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a short vertical stroke.

Guido Wetli
Gemeindeschreiber-Stv.

Datum Botschaftsverabschiedung: 9. April 2024

Hinweise

Porträt Isabelle Gerig, Unihockeyspielerin

Isabelle Gerig, 25 Jahre alt, ist eine talentierte Unihockeyspielerin, die bereits in jungen Jahren ihre Leidenschaft für den Sport entdeckte. Inspiriert durch ihre älteren Brüder begann sie mit sieben Jahren bei den Astros Rotkreuz mit dem Unihockey. Schon mit 16 Jahren spielte sie in der höchsten Liga der Schweiz für die Kloten-Dietlikon Jets und konnte dort beachtliche Erfolge verbuchen, darunter drei Meistertitel und vier Cupsiege. Im Jahr 2021 entschied sie sich für einen Wechsel nach Schweden zu Endre IF, um in der weltbesten Liga zu spielen. Dort erlebte sie eine bereichernde Zeit, die sie persönlich und sportlich weiterbrachte. Gemeinsam mit ihrem Team erreichte sie den Halbfinal und sammelte wertvolle Erfahrungen auf internationalem Niveau. Nach ihrer Zeit in Schweden kehrte Gerig 2022 zu Zug United zurück und konnte sogleich den Cuptitel mit ihrem Jugendverein sichern. Ein besonderer Höhepunkt in Isabelle Gerigs Karriere war der Gewinn der Silbermedaille mit der Schweizer Nationalmannschaft bei der Weltmeisterschaft 2019. Insgesamt hat sie bereits an vier Weltmeisterschaften teilgenommen und sich einen festen Platz im Schweizer Unihockey erarbeitet.

Detailkonti

Sie erhalten die Rechnung 2023 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Rechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese via E-Mail finanzenvg@rischrotkreuz.ch oder unter Telefon 041 798 18 63. Die elektronische Fassung finden Sie unter www.rischrotkreuz.ch – Suchbegriff: Budgets, Rechnungen, Detailkonti.



Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Risch wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert folgender Frist Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden:

Gemäss § 67 Abs. 2 ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen.

Traktanden



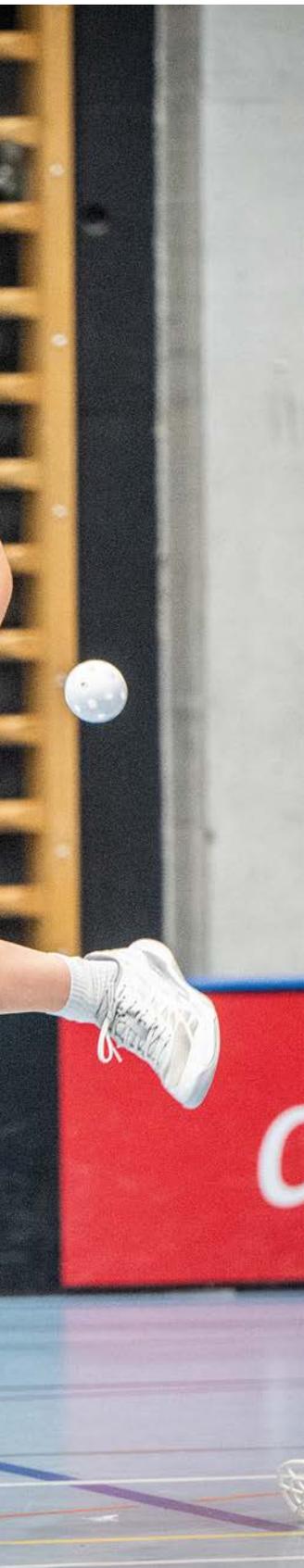


- 8 Traktandum 1
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023
- 12 Traktandum 2
Rechnung 2023
- 70 Traktandum 3
Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Kauf Stockwerkeinheit in Rotkreuz und Grundstück in Risch)
- 80 Traktandum 4
Einführung Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Gemeinde Risch / Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung

Nach der Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandum 1
**Protokoll der Einwohner-
gemeindeversammlung
vom 28. November 2023**





An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 haben 180 Stimmberechtigte teilgenommen. Es sind folgende Beschlüsse gefällt worden:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 wird genehmigt.
- 2.1 Massgebend für den Ausgleich der Teuerung für die gemeindlichen Angestellten im Jahr 2024 ist der Entscheid des Kantonsrats über den Teuerungsausgleich für die kantonalen Angestellten für das Jahr 2024.
- 2.2 Die Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2024 wird auf 55 % des kantonalen Einheitssatzes festgelegt.
- 2.3 Das Budget 2024 wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2024–2028 sowie die Investitionsplanung werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Totalrevision des Personalreglements wird genehmigt.
5. Für die Energielieferung aus Fernwärme für die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 sowie die Turnhalle Waldegg wird ein Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 1,52 Millionen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt. Der Objektkredit passt sich anhand der Preisanpassungsklauseln des Energieliefervertrags an die Entwicklung der 10-jährigen Bundesobligationen, des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an.
6. Für die Umsetzungsstrategie Unterflurcontainer (UFC) wird ein Rahmenkredit zulasten der Investitionsrechnung von 1'442'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) genehmigt. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Zentralschweizer Baukostenindexes.
7. Die Interpellation der Grünen Risch-Rotkreuz mit Fragen zur Beendigung des Angebots für Gemeindetageskarten wurde in der Botschaft beantwortet.
8. Die Antworten der Interpellation der SVP Risch-Rotkreuz in Sachen Anpassung der Preise der Badi Rotkreuz für Einheimische und Auswärtige ab Saison 2024 wurden in der Botschaft abgedruckt.
9. Die Interpellation der FDP Risch-Rotkreuz betreffend Treffpunkte für alle Generationen – Räume mit Lebensqualität – Kinderspielplätze wurde mündlich an der Versammlung beantwortet.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023

Antrag

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 10. Mai 2024, bei der Gemeindekanzlei, Zentrum Dorfmatte, während der Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023 wird genehmigt.



Traktandum 2
Rechnung 2023





Die Jahresrechnung 2023 schliesst bei einem Aufwand von 73'783'340 Franken und einem Ertrag von 79'432'298 Franken mit einem Ertragsüberschuss (Gewinn) von 5'648'959 Franken ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von 1'800'100 Franken.

Der Gesamtaufwand fällt um 144'460 Franken oder 0,2 % unter Budget aus. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand resultiert ein Aufwandüberschuss von insgesamt 592'885 Franken oder 4,9 % im Vergleich zum Budget. Gegenüber der Rechnung 2022 stieg der Sachaufwand um 4'220'193 Franken oder 50,0 %. Die grössten Budgetüberschreitungen sind bei Wertberichtigungen auf Steuerforderungen mit 1'107'751 Franken, bei der Versorgung und Entsorgung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens mit 233'133 Franken, beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen mit 59'357 Franken und bei Mieten, Leasing, Pachten und Benützungsgebühren mit 45'773 Franken zu verzeichnen. Die grössten Budgetunterschreitungen sind bei Dienstleistungen und Honoraren mit 591'674 Franken und bei den nicht aktivierbaren Anlagen mit 220'379 Franken angefallen.

Der Personalaufwand liegt um 391'337 Franken oder 1,2 % unter Budget. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen fallen mit 1'275'880 Franken um 21,3 % oder 345'020 Franken tiefer als budgetiert aus. Insgesamt unterschreitet der Transferaufwand das Budget um 485'050 Franken. Die grössten Budgetunterschreitungen sind auf tiefere «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» in Höhe von 644'395 Franken oder 9,8 % zurückzuführen. Insbesondere bei Beiträgen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände (u. a. ZEBA) mit 173'058 Franken, bei den Beiträgen an private Organisationen – berufliche Integration mit 68'624 Franken und bei den Beiträgen an Kantone und Konkordate mit 112'521 Franken sind Minderaufwendungen zu verzeichnen.

Der Ertrag liegt 3'704'398 Franken oder 4,9 % über Budget. Zu den Mehrerträgen beigetragen hat insbesondere der Fiskalertrag, der mit 57'221'296 Franken um 2'439'296 Franken über Budget und 2'757'396 Franken über dem Vorjahr ausgefallen ist. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen fallen um 1'564'043 Franken tiefer als budgetiert aus, was auf um 2'904'784 Franken tiefere Einkommenssteuer-Einnahmen und um 422'263 Franken tiefere Vermögenssteuer-Einnahmen sowie um 1'386'482 Franken höhere Quellensteuern und um 376'523 Franken höhere übrige direkte Steuern natürlicher Personen zurückzuführen ist.

Die Steuererträge der juristischen Personen sind um 1'526'952 Franken unter Budget ausgefallen. Die Gewinnsteuern liegen um 923'025 Franken und die Kapitalsteuern um 989'867 Franken unter Budget, während nicht budgetierte Quellensteuer-Einnahmen juristischer Personen um 173'289 Franken und übrige direkte Steuern juristischer Personen um 212'651 Franken höher als budgetiert liegen. Der Ertrag bei den Grundstückgewinnsteuern ist um 5'803'049 Franken höher als budgetiert ausgefallen, was aufgrund von mehreren ausserordentlich grossen, einmaligen und nicht wiederkehrenden Transaktionen erfolgt ist.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind die Erträge um 273'869 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen.

Die wichtigsten Abweichungen der Erfolgsrechnung 2023 gegenüber dem Budget 2023 werden unter den Abweichungsbegründungen der einzelnen Abteilungen ab Seite 26 erläutert.

Mit 32'183'030 Franken liegen die Nettoinvestitionen um 8'570'970 Franken oder 21,0 % tiefer als budgetiert, was vor allem auf Verzögerungen bei verschiedensten Investitionsvorhaben zurückzuführen ist, etwa bei der Sanierung Binzmühle (INV111 mit 2'077'349 Franken), bei der Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz (INV88 mit 84'000 Franken und INV99 mit 1'061'884 Franken), beim Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72 mit 746'114 Franken), beim Planungskredit neuer Werk- und Ökihof (INV118 mit 773'396 Franken), beim Planungskredit Sportparkgebäude (INV121 mit 1'000'000 Franken), beim Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026 (INV117 mit 450'000 Franken), beim Objektkredit Sanierung altes Schulhaus Risch (INV101 mit 1'000'000 Franken) und beim Objektkredit Musikschulhaus, Ersatz Wärmeerzeugung (INV125 mit 361'825 Franken). Im Rahmen der Gewinnverwendung 2022 sind auf Beschluss der Gemeindeversammlung 795'166.39 Franken zusätzliche Abschreibungen erfolgt.

Die Reserven für zukünftige Abschreibungen sind mit dem Gewinnverwendungsbeschluss 2022 um 19'500'000 Franken auf total 70'000'000 Franken erhöht worden, wovon 15'500'000 Franken für den Heimfall des Alterszentrums Dreilinden und 19'500'000 Franken für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung vorgesehen sind. Per 31. Dezember 2023 beläuft sich das Reinvermögen pro Einwohnerin und Einwohner auf 5'245.63 Franken (Vorjahr 6'369.27 Franken).



16 Traktandum 2
Rechnung 2023
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
1. Erfolgsrechnung					
Ertrag	79'432'298	75'727'900	79'016'108	69'735'119	64'351'162
Aufwand	-73'783'340	-73'927'800	-59'303'656	-58'939'953	-57'784'366
Ertragsüberschuss	5'648'959	1'800'100	19'712'452	10'795'166	6'566'795
Brutto-Cashflow	19'924'839	16'421'000	26'797'822	18'738'984	15'680'305
Betrieblicher Cashflow	21'561'556	17'180'900	24'723'421	17'673'551	20'316'686
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	-33'289'715	-42'194'000	-14'758'226	-15'089'192	-17'688'352
Einnahmen	1'106'685	1'440'000	3'882'953	988'748	242'927
Nettoinvestitionen	-32'183'030	-40'754'000	-10'875'273	-14'100'444	-17'445'425
3. Bilanz					
Finanzvermögen	80'105'569	67'457'000	96'865'206	71'912'264	74'591'078
Verwaltungsvermögen	53'669'880	65'326'000	35'975'182	32'980'445	27'890'618
Bilanzsumme Aktiven	133'775'449	132'783'000	132'840'387	104'892'709	102'481'697
Fremdkapital	21'076'542	22'634'000	25'650'386	16'515'526	20'811'214
Eigenkapital	112'698'907	110'149'000	107'190'002	88'377'183	81'670'482
Bilanzsumme Passiven	133'775'449	132'783'000	132'840'387	104'892'709	102'481'697
4. Steuererträge					
Direkte Steuern natürliche Personen (NP)	26'435'957	28'000'000	26'008'371	27'953'803	23'840'111
Direkte Steuern juristische Personen (JP)	20'223'048	21'750'000	22'530'577	11'334'310	10'807'258
Übrige direkte Steuern	10'529'181	5'000'000	5'893'452	7'539'660	5'900'468
Besitz- und Aufwandsteuern	33'110	32'000	31'500	31'990	29'155
Total Fiskalertrag	57'221'296	54'782'000	54'463'900	46'859'763	40'576'991
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	5'030'310	5'030'000	8'602'297	4'546'921	8'166'680

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
5. Anzahl Arbeitnehmende (in Vollzeitstellen)					
Verwaltung, Jugendarbeit, Rektorat/ Schulleitung	68.60	68.60	65.20	61.10	57.30
Lernende, Praktikumsstellen	18.60	18.60	18.60	18.60	18.60
Betriebspersonal, Hauswarte	21.72	21.72	20.72	18.72	18.72
Lehrpersonen	103.29	101.79	100.47	98.52	97.68
Musikschule	12.77	12.77	12.77	12.03	12.02
Total	224.98	223.48	217.76	208.97	204.32
6. Wohnbevölkerung					
Ständige Wohnbevölkerung ¹	–	11'450	11'253	11'182	11'212
Wirtschaftliche Wohnbevölkerung ²	11'851	–	11'381	11'506	11'447
7. Index					
Konsumentenpreise (100 = 2015)	107.30	–	105.30	102.40	100.90
Zentralschweizerischer Baukostenindex (100 = 2015)	112.60	–	110.50	102.00	97.70

¹ Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Zug leben.

² Alle Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter werden zur wirtschaftlichen Wohnbevölkerung gezählt.

18 Traktandum 2
Rechnung 2023
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
8. Finanzkennzahlen					
Steuerfuss	56 %	56 %	56 %	57 %	57 %
Eigenkapitalquote	84 %	84 %	81 %	84 %	80 %
Steuerertrag natürliche Personen pro Einwohner/in ¹	2'349	2'445	2'326	2'493	2'169
Nettoschuld pro Einwohner/in (in Franken)	-5'245.63		-6'369.27	-4'940.84	-4'893.53
Bruttoverschuldungsanteil	10,3 %		20,0 %	10,9 %	18,8 %
Nettoverschuldungsquotient	-103,2 %	-84,1 %	-130,8 %	-118,2 %	-132,5 %
Selbstfinanzierungsgrad	62,1 %	40,2 %	245,4 %	111,5 %	88,2 %
Selbstfinanzierungsanteil	25,2 %	21,6 %	33,8 %	23,6 %	24,0 %
Investitionsanteil	36,1 %	41,6 %	22,2 %	22,9 %	26,9 %
Zinsbelastungsanteil	-0,4 %	-0,4 %	-0,4 %	-0,5 %	-0,5 %
Kapitaldienstanteil	0,9 %	1,7 %	1,6 %	1,7 %	5,1 %

¹ Die Berechnung des Steuerertrages pro Einwohner/in im Jahr 2023 erfolgt gemäss einheitlicher Konvention im Kanton Zug anhand des Steuerertrags der natürlichen Personen aus dem Jahr 2023, dividiert durch die ständige Wohnbevölkerung aus dem Jahr 2022.

Finanzkennzahlen	Richtwerte	Aussagen
Nettoschuld pro Einwohner/in		Die Nettoschuld gibt in Franken an, wie hoch das Fremdkapital minus das Finanzvermögen pro Einwohnerin oder Einwohner ist. Ein negativer Wert bedeutet ein Nettovermögen.
Bruttoverschuldungsanteil	<50 % = sehr gut 50–100 % = gut 100–150 % = mittel 150–200 % = schlecht >200 % = kritisch	Der Bruttoverschuldungsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoschulden im Verhältnis zum laufenden Ertrag sind.
Nettoverschuldungsquotient	<100 % = gut 100–150 % = genügend >150 % = schlecht	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Die Kennzahl ist negativ, da die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.
Selbstfinanzierungsgrad	Die Richtwerte sind abhängig von der Konjunkturlage. >100 % = Hochkonjunktur 80–100 % = Normalfall <80 % = Abschwung Mittelfristig sollte die Kennzahl gegen 100 % tendieren.	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt in Prozenten an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus den im gleichen Jahr erwirtschafteten eigenen Mitteln finanziert werden kann.
Selbstfinanzierungsanteil	>20 % = gut 10–20 % = mittel <10 % = schlecht	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden kann.
Investitionsanteil	<10 % = schwache Investitionstätigkeit 10–20 % = mittlere Investitionstätigkeit 20–30 % = starke Investitionstätigkeit >30 % = sehr starke Investitionstätigkeit	Der Investitionsanteil gibt in Prozenten an, wie hoch die Bruttoinvestitionen im Verhältnis der Gesamtausgaben sind.
Zinsbelastungsanteil	0–4 % = gut 4–9 % = genügend >9 % = schlecht	Der Zinsbelastungsanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Nettozinsaufwand verwendet wird.
Kapitaldienstanteil	<5 % = geringe Belastung 5–15 % = tragbare Belastung >15 % = hohe Belastung	Der Kapitaldienstanteil gibt in Prozenten an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für die Zinsen und die Abschreibungen (Kapitaldienst) verwendet wird.

20 Traktandum 2
Rechnung 2023
Bilanz per 31. Dezember

Aktiven	Anhang	2023	2022
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1	20'347'047	27'578'577
Forderungen	2	4'805'206	4'972'814
Kurzfristige Finanzanlagen	3	19'400'000	21'100'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	9'645'493	8'585'609
Finanzanlagen	5	1'738'235	1'969'018
Sachanlagen Finanzvermögen	6	24'169'588	32'659'188
Finanzvermögen		80'105'569	96'865'206
Sachanlagen	7	28'480'474	33'275'176
Immaterielle Anlagen		189'406	6
Beteiligungen, Grundkapitalien	8	25'000'000	2'700'000
Verwaltungsvermögen		53'669'880	35'975'182
		133'775'449	132'840'387

Passiven	Anhang	2023	2022
Laufende Verbindlichkeiten	9	8'135'992	15'801'195
Passive Rechnungsabgrenzungen	4	12'389'882	9'587'891
Kurzfristige Rückstellungen	10	278'081	109'700
Kurzfristiges Fremdkapital		20'803'955	25'498'786
Langfristige Rückstellungen	11	272'587	151'600
Langfristiges Fremdkapital		272'587	151'600
Fremdkapital		21'076'542	25'650'386
Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	12	1'888'158	1'815'760
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	13	161'790	161'790
Reserve für zukünftige Abschreibungen		35'000'000	35'000'000
Reserve für zukünftige Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden		15'500'000	15'500'000
Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung		19'500'000	0
Übriges Eigenkapital		35'000'000	35'000'000
Bilanzüberschuss		5'648'959	19'712'452
Eigenkapital	14	112'698'907	107'190'002
		133'775'449	132'840'387

22 Traktandum 2
Rechnung 2023
Geldflussrechnung

	2023	2022
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	5'648'959	19'712'452
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge (inkl. zusätzlicher Abschreibungen)	14'275'880	7'085'370
= Brutto-Cashflow	19'924'839	26'797'822
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen aus Lieferung und Leistung	–324'312	–1'263'202
+ Abnahme/(–Zunahme) übrige Forderungen inkl. aktiver Rechnungs- abgrenzungen	–1'059'884	–1'708'700
+ Zunahme/(–Abnahme) Schulden aus Lieferung und Leistung	–142'842	416'475
+ Zunahme/(–Abnahme) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	2'801'991	540'492
+ Zunahme/(–Abnahme) Rückstellungen, Fonds im Fremdkapital	289'368	45'000
+ Einlagen/(–Entnahmen) Spezialfinanzierungen, Fonds	72'398	–104'467
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (betrieblicher Cashflow)	21'561'556	24'723'421
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)*	–23'693'030	–10'875'273
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen*	230'383	321'245
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	–23'462'646	–10'554'028
+ Zunahme/(–Abnahme) kurzfristige Verbindlichkeiten	–7'522'360	8'132'892
+ Abnahme/(–Zunahme) Forderungen Finanzvermögen	491'920	176'482
+ Abnahme/(–Zunahme) Finanz- und Sachanlagen Finanzvermögen (kurzfristig)	1'700'000	–6'000'000
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	–5'330'440	2'309'375
= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto	–7'231'530	16'478'767
– Anfangsbestand liquide Mittel, netto	27'578'577	11'099'810
+ Endbestand liquide Mittel, netto	20'347'047	27'578'577
= Zunahme/Abnahme liquide Mittel, netto	–7'231'530	16'478'767

* Sacheinlage Grundstück Nr. 2304 (Buonaserstrasse) mit der Investition INV126 mit einem Wert von 8.490 Millionen Franken ist nicht liquiditätswirksam.



24 Traktandum 2
Rechnung 2023
Gestufte Erfolgsrechnung

	Anhang	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
30 Personalaufwand	15	-32'792'863	-33'184'200	-30'222'924
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		-12'656'785	-12'063'900	-8'436'592
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-1'275'880	-1'620'900	-1'585'370
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		-72'398	0	0
36 Transferaufwand		-13'391'350	-13'876'400	-12'963'587
– davon Beitrag NFA		-3'224'913	-3'225'000	-2'814'459
39 Interne Verrechnungen		-162'100	-113'900	-107'200
Total betrieblicher Aufwand		-60'351'376	-60'859'300	-53'315'672
40 Fiskalertrag		57'221'296	54'782'000	54'463'900
41 Regalien und Konzessionen		19'971	22'000	19'700
42 Entgelte		5'465'166	5'110'700	4'752'649
43 Verschiedene Erträge		15'540	15'000	42'091
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		0	67'600	104'467
46 Transferertrag		15'267'630	14'658'200	18'344'470
– davon kantonaler Finanzausgleich ZFA		5'030'310	5'030'000	8'602'297
49 Interne Verrechnungen		162'100	113'900	107'200
Total betrieblicher Ertrag		78'151'703	74'769'400	77'834'478
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		17'800'327	13'910'100	24'518'806
34 Finanzaufwand		-431'964	-68'500	-487'984
44 Finanzertrag		1'280'595	958'500	1'181'630
Ergebnis aus Finanzierung		848'632	890'000	693'646
Operatives Ergebnis		18'648'959	14'800'100	25'212'452
38 Ausserordentlicher Aufwand		-13'000'000	-13'000'000	-5'500'000
Ausserordentliches Ergebnis		-13'000'000	-13'000'000	-5'500'000
Ertragsüberschuss		5'648'959	1'800'100	19'712'452

Rechnung 2023

Institutionelle Gliederung der Erfolgs- und Investitionsrechnung

	Total	Stabstellen Präsidiales	Finanzen/ Controlling	Bildung/ Kultur	Bau/ Raumplanung/ Immobilien	Tiefbau/ Umwelt/ Sicherheit	Soziales/ Gesundheit
Erfolgsrechnung							
30	-32'792'863	-2'368'145	-847'354	-21'119'684	-3'235'388	-2'490'322	-2'731'970
31	-12'656'785	-2'127'300	-1'186'009	-1'775'672	-4'336'496	-2'831'106	-400'201
33	-1'275'880	0	-987'015	0	0	-288'865	0
34	-431'964	0	-240'437	0	-191'527	0	0
35	-72'398	0	0	0	0	-72'398	0
36	-13'391'350	-205'834	-3'626'653	-2'458'829	-38'000	-1'944'611	-5'117'423
38	-13'000'000	0	-13'000'000	0	0	0	0
39	-162'100	0	0	0	0	-162'100	0
Aufwand	-73'783'340	-4'701'280	-19'887'467	-25'354'185	-7'801'412	-7'789'402	-8'249'594
40	57'221'296	0	57'221'296	0	0	0	0
41	19'971	0	0	0	0	19'971	0
42	5'465'166	132'239	11'902	1'105'024	146'742	2'886'082	1'183'176
43	15'540	0	0	0	15'540	0	0
44	1'280'595	0	588'857	0	639'704	52'034	0
45	0	0	0	0	0	0	0
46	15'267'630	0	5'030'810	9'987'884	37'402	73'081	138'454
49	162'100	7'900	78'100	0	54'400	21'700	0
Ertrag	79'432'298	140'139	62'930'965	11'092'908	893'788	3'052'869	1'321'630
Ertragsüberschuss	5'648'959						
Investitionsrechnung¹							
Investitionsausgaben	-33'289'715	-4'620	0	0	-4'238'884	-6'746'211	-22'300'000
Investitionseinnahmen	1'106'685	0	0	0	0	1'106'685	0
Nettoinvestitionen	-32'183'030	-4'620	0	0	-4'238'884	-5'639'526	-22'300'000

¹ Die Details zur Investitionsrechnung sind ab Seite 46 zu finden.

Rechnung 2023

Abweichungsgründungen Stabstellen Präsidiales

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-591'938	-599'400	-565'876	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1'115'047	-1'141'200	-900'839	
305 Arbeitgeberbeiträge	-317'600	-344'800	-273'063	
309 Übriger Personalaufwand	-343'560	-346'300	-318'793	
310 Material- und Warenaufwand	-209'708	-242'500	-193'635	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-541'456	-774'900	-169'089	Die Umsetzung verschiedener Informatikprojekte, insbesondere die Einführung verschiedener neuer Software, verzögerte sich, was zu tieferen Aufwendungen von 233'444 Franken geführt hat.
313 Dienstleistungen und Honorare	-879'565	-1'066'900	-588'475	Die Mittel für die externe Rechtsberatung und Dienstleistungen mussten nicht im budgetierten Ausmass in Anspruch genommen werden, weshalb der Aufwand insgesamt um 187'335 Franken niedriger ausgefallen ist.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-434'475	-393'700	-290'518	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-10'326	-8'000	-8'828	
317 Spesenentschädigungen	-28'836	-32'300	-28'441	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-22'934	-33'600	-33'712	
349 Verschiedener Finanzaufwand	0	0	-7	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-68'465	-100'000	-108'752	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-137'369	-249'300	-170'781	Beiträge im Rahmen von 52'500 Franken, welche für das Jahr 2023 budgetiert wurden, wurden nicht ausgelöst oder sind nicht über die Kostenstellen der Stabstellen Präsidiales abgewickelt worden. Die Auflösung einer Rückstellung für einen Gemeindebeitrag führte zu einer zusätzlichen Aufwandsminderung von 60'000 Franken.
421 Gebühren für Amtshandlungen	132'179	122'000	135'488	
425 Erlös aus Verkäufen	60	0	0	
426 Rückerstattungen	0	0	3'750	
491 Dienstleistungen	7'900	9'800	6'300	

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
3 Aufwand	-4'701'280	-5'332'900	-3'650'808	
4 Ertrag	140'139	131'800	145'538	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-4'620	-375'000	0	Die budgetierten Ausgaben für Handänderungen von 375'000 Franken pro Jahr (1.5 Millionen Franken pro Legislatur, gemäss Kompetenzen in der Gemeindeordnung) wurden nur zu einem kleinen Teil benötigt.
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Rechnung 2023**Abweichungsbegründungen Finanzen /Controlling**

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-28'795	-35'000	-28'095	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-659'211	-641'700	-673'049	
305 Arbeitgeberbeiträge	-159'148	-163'800	-162'015	
309 Übriger Personalaufwand	-200	0	0	
310 Material- und Warenaufwand	-1'237	-1'200	-1'651	
313 Dienstleistungen und Honorare	-47'204	-128'700	-43'250	Die Umsetzung verschiedener Projekte, insbesondere im Bereich der Digitalisierung von Belegen für 28'000 Franken und der ständigen Aufgaben- und Prozessoptimierung für 33'000 Franken, verzögerte sich, was zu tieferen Aufwendungen geführt hat.
317 Spesenentschädigungen	-8'140	-6'300	-4'707	
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	-1'129'428	-78'000	-8'059	Aus Vorjahren sind für mehrere juristische Personen Wertberichtigungen auf Steuerforderungen für Gewinn- und Kapitalsteuern infolge Liquidation der Gesellschaften in Höhe von 1'051'428 Franken durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	-939'665	-1'147'000	-1'287'675	Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen fallen insgesamt um 21,3 % oder 345'020 Franken tiefer als budgetiert aus. Mit 32'183'030 Franken liegen die Nettoinvestitionen um 8'570'970 Franken oder 21,0 % tiefer als budgetiert, was auf Verzögerungen bei verschiedensten Investitionsvorhaben zurückzuführen ist, etwa bei der Sanierung Binzmühle (INV111 mit 2'077'349 Franken), bei der Erweiterung des Friedhofs Rotkreuz (INV88 mit 84'000 Franken und INV99 mit 1'061'884 Franken), beim Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72 mit 746'114 Franken), beim Planungskredit neuer Werk- und Ökihof (INV118 mit 773'396 Franken), beim Planungskredit Sportparkgebäude (INV121 mit 1'000'000 Franken), beim Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026 (INV117 mit 450'000 Franken), beim Objektkredit Sanierung altes Schulhaus Risch (INV101 mit 1'000'000 Franken) und beim Objektkredit Musikschulhaus, Ersatz Wärmeerzeugung (INV125 mit 361'825 Franken).
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	-47'350	-204'000	-71'574	
341 Realisierte Kursverluste	-437	0	-212	
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	-230'795	0	-360'100	Aufgrund von tieferen Börsenkursen am Bilanzstichtag sind auf den WWZ-Aktien Kursverluste in Höhe von 226'500 Franken angefallen.
349 Verschiedener Finanzaufwand	-9'206	-6'500	-55'662	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-401'740	-452'000	-407'401	Die Entschädigungen der Einwohnergemeinde für die Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung und der Einwohnergemeinde Cham zur Führung des Grundstückgewinnsteuer-Amtes fallen um 50'260 Franken tiefer aus.
362 Finanz- und Lastenausgleich	-3'224'913	-3'225'000	-2'814'459	
383 Zusätzliche Abschreibungen	-13'000'000	-13'000'000	-5'500'000	

Rechnung 2023

Abweichungsbegründungen Finanzen/Controlling

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
400 Direkte Steuern natürliche Personen	26'435'957	28'000'000	26'008'371	Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen fallen um 1'564'043 Franken tiefer als budgetiert aus, was auf um 2'904'784 Franken tiefere Einkommenssteuer-Einnahmen und um 422'263 Franken tiefere Vermögenssteuer-Einnahmen sowie um 1'386'482 Franken höhere Quellensteuern und um 376'523 Franken höhere übrige direkte Steuern natürlicher Personen zurückzuführen ist.
401 Direkte Steuern juristische Personen	20'223'048	21'750'000	22'530'577	Die Steuererträge der juristischen Personen sind um 1'526'952 Franken unter Budget ausgefallen. Die Gewinnsteuern liegen um 923'025 Franken und die Kapitalsteuern um 989'867 Franken unter Budget, während nicht budgetierte Quellensteuer-Einnahmen juristischer Personen um 173'289 Franken und übrige direkte Steuern juristischer Personen um 212'651 höher als budgetiert liegen.
402 Übrige direkte Steuern	10'529'181	5'000'000	5'893'452	Der Ertrag bei den Grundstückgewinnsteuern ist um 5'803'049 Franken höher als budgetiert ausgefallen, was aufgrund von mehreren ausserordentlich grossen, einmaligen und nicht wiederkehrenden Transaktionen erfolgt ist. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind die Erträge um 273'869 Franken tiefer als budgetiert ausgefallen.
403 Besitz- und Aufwandsteuern	33'110	32'000	31'500	
421 Gebühren für Amtshandlungen	8'480	12'000	12'040	
426 Rückerstattungen	2'409	2'000	2'762	
429 Übrige Entgelte	1'013	0	1'699	
440 Zinsertrag	538'389	299'000	350'509	Es sind nicht budgetierte Zinserträge auf Vorjahressteuern von 47'043 Franken sowie auf kurzfristigen Finanzanlagen von 222'794 Franken und auf langfristigen Finanzanlagen von 4'175 Franken vereinbart worden.
441 Realisierte Gewinne FV	557	0	204	
442 Beteiligungsertrag FV	49'500	49'500	49'500	
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	411	0	38'855	
449 Übriger Finanzertrag	0	500	0	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	500	500	502	
462 Finanz- und Lastenausgleich	5'030'310	5'030'000	8'602'297	

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
491 Dienstleistungen	11'200	11'900	10'800	
494 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	66'900	12'200	6'300	Das durchschnittliche Vermögen der Spezialfinanzierung ist entgegen den Annahmen im Zeitpunkt der Budgetierung höher verzinst worden.
3 Aufwand	-19'887'467	-19'089'200	-11'401'792	
4 Ertrag	62'930'965	60'199'600	63'539'368	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Rechnung 2023

Abweichungsbegründungen Bildung / Kultur

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-20'101	-18'000	-15'889	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'826'307	-2'858'000	-2'551'652	
302 Löhne der Lehrkräfte	-14'518'188	-14'302'900	-13'573'714	
303 Temporäre Arbeitskräfte	-68'965	-78'000	-72'109	
305 Arbeitgeberbeiträge	-3'448'012	-3'555'400	-3'295'850	
306 Arbeitgeberleistungen	-52'918	0	-90'925	Die Aufwände für Überbrückungsrenten gemäss dem kantonalen Personalgesetz hängen von Entscheiden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.
309 Übriger Personalaufwand	-185'194	-217'000	-190'253	
310 Material- und Warenaufwand	-749'499	-741'500	-733'253	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-338'655	-316'000	-180'373	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	0	0	-14'153	
313 Dienstleistungen und Honorare	-183'226	-253'800	-203'943	Der budgetierte Betrag von 100'000 Franken für die Verlegung der ehemaligen Sagi Küntwil konnte noch nicht verwendet werden.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-165'620	-196'100	-174'703	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-51'822	-51'700	-136'249	
317 Spesenentschädigungen	-283'089	-288'200	-254'615	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-3'761	-4'000	-2'619	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-69'934	-55'300	-52'729	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'388'895	-2'526'900	-2'465'393	
423 Schul- und Kursgelder	431'484	499'000	423'386	Die Elternbeiträge für den Schülerinstrumentalunterricht und die Beiträge für die Erwachseneninstrumentalkurse wurden 44'000 Franken zu hoch budgetiert. Die Kursgelder für die Erwachsenenbildung und die Deutschkurse lagen 22'000 Franken unter dem Budget.

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	6'395	6'000	6'667	
425 Erlös aus Verkäufen	1'952	1'200	70	
426 Rückerstattungen	665'193	583'400	616'471	Die Module der schulergänzenden Betreuung wurden mehr gebucht. Die Elternbeiträge sind dementsprechend 85'000 Franken höher als budgetiert ausgefallen.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	696'131	654'900	684'480	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	9'291'753	8'788'400	8'801'184	Im August 2023 wurde eine Integrationsklasse neu gebildet, was 2022 noch nicht voraussehbar war (85'000 Franken) und 25 Schülerinnen (Kleinklassen) wurden für 2023 nicht budgetiert (218'000 Franken). Die weitere Differenz ergibt sich aus den insgesamt höheren Schülerzahlen.
3 Aufwand	-25'354'185	-25'462'800	-24'008'421	
4 Ertrag	11'092'908	10'532'900	10'532'258	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	0	0	-562'718	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

Rechnung 2023**Abweichungsbegründungen Planung / Bau / Sicherheit**

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter			-31'916	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals			-3'963'662	
305 Arbeitgeberbeiträge			-903'397	
306 Arbeitgeberleistungen			-77'448	
309 Übriger Personalaufwand			-51'271	
310 Material- und Warenaufwand			-431'967	
311 Nicht aktivierbare Anlagen			-233'933	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV			-808'976	
313 Dienstleistungen und Honorare			-1'874'226	
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt			-1'204'126	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen			-256'277	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren			-30'712	
317 Spesenentschädigungen			-31'109	
319 Verschiedener Betriebsaufwand			-71'365	
330 Abschreibungen Sachanlagen VV			-210'990	
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen			-15'132	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen			-72'003	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen			-1'225'031	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte			-657'617	
391 Dienstleistungen			-100'900	
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand			-6'300	
412 Konzessionen			19'700	
420 Ersatzabgaben			332'600	
421 Gebühren für Amtshandlungen			125'780	

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen			2'025'449	
425 Erlös aus Verkäufen			69'530	
426 Rückerstattungen			18'623	
427 Bussen			14'550	
430 Verschiedene betriebliche Erträge			15'541	
439 Übriger Ertrag			26'550	
441 Realisierte Gewinne FV			11'700	
443 Liegenschaftenertrag FV			377'522	
447 Liegenschaftenertrag VV			353'339	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfi- nanzierungen im Eigenkapital			103'907	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen			62'906	
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten			17'534	
469 Verschiedener Transferertrag			19'556	
491 Dienstleistungen			83'800	
3 Aufwand			-12'258'355	
4 Ertrag			3'678'586	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben			-14'195'509	
6 Investitionseinnahmen			3'882'953	

Hinweis

Die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit wurde Ende 2022 in die Abteilungen Bau/Raumplanung/Immobilien und Tiefbau/Umwelt/Sicherheit aufgeteilt.

Rechnung 2023

Budgetkredite Bau/Raumplanung/Immobilien

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-12'727	-31'000		
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'585'756	-2'905'300		Der Lohnaufwand fiel wegen späterer Stellenbesetzungen, Vakanzen nach Abgängen und des umsichtigen Einsatzes von Aushilfspersonal tiefer als budgetiert aus.
305 Arbeitgeberbeiträge	-561'024	-671'400		Aufgrund der niedrigeren Lohnsumme fielen auch die Sozialversicherungsbeiträge tiefer aus.
306 Arbeitgeberleistungen	-75'183	0		Die Aufwände für Überbrückungsrenten gemäss dem kantonalen Personalgesetz hängen von Entscheiden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.
309 Übriger Personalaufwand	-698	-2'000		
310 Material- und Warenaufwand	-177'870	-130'000		
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-130'471	-145'500		
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	-955'427	-711'100		Die ausserordentliche Teuerung bei den Energiekosten wurde zu tief budgetiert. Die Aufwendungen für Heizung und für Strom sind um jeweils 100'000 Franken höher ausgefallen als erwartet. Beim Wasserverbrauch gab es zusätzliche Verbraucher wie Brunnen und eine Schuhwaschanlage. Wegen des trockenen Sommers wurde zusätzlich Wasser für die Bewässerung benötigt; der Mehraufwand beträgt 10'000 Franken.
313 Dienstleistungen und Honorare	-1'383'620	-1'500'800		
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-1'362'307	-1'311'500		
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-101'938	-69'000		
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-211'154	-155'600		Der Mietaufwand für die Räumlichkeiten Kita und Kindergärten Langmatt wurde rund 50'000 Franken zu tief budgetiert.
317 Spesenentschädigungen	-13'709	-11'400		
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-191'527	-62'000		Die Verpflichtung zur Übernahme der Schadstoffsanierung der Bauten auf dem Grundstück des neuen Alterszentrums in Höhe von rund 100'000 Franken ist nicht budgetiert worden.
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-23'735	-15'000		

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-14'265	-3'500		
421 Gebühren für Amtshandlungen	145'545	165'000		
425 Erlös aus Verkäufen	162	100		
426 Rückerstattungen	1'035	0		
430 Verschiedene betriebliche Erträge	15'540	15'000		
443 Liegenschaftenertrag FV	277'844	255'000		
447 Liegenschaftenertrag VV	361'860	307'000		Die Erträge aus der Vermietung der Hallen/ Säle waren höher als veranschlagt. Der Mietertrag für die Wohnungen altes Schulhaus in Risch war nicht budgetiert. Beide Effekte führten zu Mehreinnahmen von 55'000 Franken.
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	22'000	12'500		
469 Verschiedener Transferertrag	15'402	6'000		
491 Dienstleistungen	54'400	62'700		
3 Aufwand	-7'801'412	-7'725'100		
4 Ertrag	893'788	823'300		
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-3'380'805	-10'114'000		*
6 Investitionseinnahmen	0	350'000		**

* Kommentare Investitionsausgaben

Die tieferen Ausgaben in den Investitionsvorhaben sind auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV111 + 132 Instandsetzung Binzmühle, 2'050'000 Franken, Verzögerung Bauausführung wegen Sanierung Hausschwamm
- INV88 + 99 Erweiterung Friedhof Rotkreuz, 1'150'000 Franken, Verzögerung beim Baustart um fünf Monate
- INV118 Planungskredit neuer Werk- und Ökihof, 770'000 Franken, Verzögerung bei der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs und eine zusätzliche Überarbeitung des Siegerprojekts
- INV125 Objektkredit Musikschulhaus, energetische Massnahmen, 360'000 Franken, Baustart Grünvorhang im März 2024
- INV121 Planungskredit Sportparkgebäude, 1'000'000 Franken, Verzögerung durch Planungsprozess
- INV123 Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmat, 360'000 Franken, Verzögerung durch Planungsprozess
- INV72 Gesamtverkehrskonzept, 612'714 Franken, Zurückstellung von Projekten wegen Einsprachen und mangels Personalressourcen
- INV142 + 98 Zusatzkredit Bau- und Zonenplanrevision, 130'000 Franken, Komplexität der Fokusstudien führte zu Verschiebungen der Honorarabrechnungen
- INV101 Objektkredit Sanierung altes Schulhaus Risch, 1'000'000 Franken, zurückgestellt wegen laufender Schulraumplanung
- INV119 Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof, 500'000 Franken, Verzögerung durch Planungsprozess

** Kommentar Investitionseinnahmen

- INV111 + 132 Instandsetzung Binzmühle, 350'000 Franken, Beitrag Denkmalpflege offen wegen Verzögerung bei der Bauausführung

Hinweis

Bei der Abteilung Bau/Raumplanung/Immobilien handelt es sich um eine neue Abteilung. Entsprechend fehlen die Vorjahreswerte. Die Kommentierung erfolgt so weit wie möglich nach den üblicherweise geltenden Regelungen.

Rechnung 2023**Budgetkredite Tiefbau / Umwelt / Sicherheit**

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-14'905	-12'500		
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'060'789	-2'026'600		
305 Arbeitgeberbeiträge	-368'812	-420'600		
306 Arbeitgeberleistungen	-54	0		
309 Übriger Personalaufwand	-45'761	-46'000		
310 Material- und Warenaufwand	-245'024	-243'700		
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-293'054	-289'900		
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	-277'106	-288'300		
313 Dienstleistungen und Honorare	-984'579	-991'500		
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	-766'837	-787'000		
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-193'911	-176'000		
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	-11'371	-23'600		
317 Spesenentschädigungen	-33'894	-22'100		
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-25'331	-26'500		
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	-288'865	-266'900		
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen	0	-3'000		
351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-72'398	0		Die Spezialfinanzierung ARA schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Die Überdeckung wird dem Fonds Spezialfinanzierung ARA im Eigenkapital gutgeschrieben, um die Rechnung der Spezialfinanzierung auszugleichen.
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-1'245'417	-1'259'100		

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-699'194	-832'600		Der Kostenbeitrag an den Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden (ZEBA) fiel um 95'847 Franken tiefer aus als budgetiert, da die Grüngutmenge infolge des trockenen Sommers geringer als erwartet war. Zudem waren die Kosten für die Transporte und für PR-Massnahmen tiefer als budgetiert. Ebenfalls profitierte der ZEBA von mehr Einnahmen an den Ökihöfen und von höheren Kehrlicheinnahmen. Auch der Beitrag an die ehemalige Kehrlichtdeponie Baarburg fiel um 9'913 Franken tiefer aus als budgetiert. Der budgetierte Kostenanteil für Holzerarbeiten von 7'000 Franken und die budgetierten Kosten für das Alarmsystem der Zuger Polizei von 8'500 Franken entfielen.
391 Dienstleistungen	-95'200	-101'700		
394 Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	-66'900	-12'200		Es handelt sich um die kalkulatorischen Zinsen, welche auf dem anteiligen Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung ARA belastet werden.
412 Konzessionen	19'971	22'000		
420 Ersatzabgaben	326'844	335'000		
421 Gebühren für Amtshandlungen	8'238	0		
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'460'258	2'058'600		Die Abwassergebühren wurden auf das Jahr 2023 erhöht. Dies führt zu Mehreinnahmen von 260'389 Franken. Die Einnahmen aus Eintritten und anderen Nebenerlösen (Kiosk und Vermietung) beim Freibad Rotkreuz fielen um 43'256 Franken höher als budgetiert aus. Die Einnahmen für die Vermietung von Festmobiliar sind um 15'304 Franken und die Einnahmen von Parkplatzgebühren um 36'070 Franken höher ausgefallen.
425 Erlös aus Verkäufen	67'560	60'000		
426 Rückerstattungen	12'097	9'000		
427 Bussen	11'085	14'000		
441 Realisierte Gewinne FV	15'400	0		
443 Liegenschaftenertrag FV	0	14'000		
447 Liegenschaftenertrag VV	36'634	33'500		

Rechnung 2023**Budgetkredite Tiefbau / Umwelt / Sicherheit**

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	42'600		
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	43'999	0		
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	29'082	10'000		
491 Dienstleistungen	21'700	17'300		
3 Aufwand	-7'789'402	-7'829'800		
4 Ertrag	3'052'869	2'616'000		
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-6'746'211	-9'365'000		*
6 Investitionseinnahmen	1'106'685	1'090'000		

*** Kommentar Investitionsausgaben**

Die tieferen Ausgaben in den Investitionsvorhaben sind auf die folgenden Investitionsprojekte zurückzuführen:

- INV130 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten, 150'000 Franken, Verzögerung bei der Planung
- INV114 Hochwasserschutz Reussbach mit Revitalisierung, 403'454 Franken, zeitliche Verzögerung aufgrund von weiteren Abklärungen und des Landabtauschs
- INV141 3. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz, 252'401 Franken, Verzögerungen aufgrund von umfangreichen Abklärungen
- INV73 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen, 272'466 Franken, Verzögerungen aufgrund von Projekten der Fernwärme
- INV72 Rahmenkredit erste Etappe GVK, 612'714 Franken, Verzögerungen wegen Einsprachen
- INV45 Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge, 116'423 Franken, der Beitrag der Gebäudeversicherung an die Ersatzbeschaffung Rori 3 wird erst im Jahr 2024 erfolgen können
- INV117 Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung, 450'000 Franken, Umsetzung um ein Jahr aufgeschoben
- INV120 Objektkredit Ökihof light, 500'000 Franken, Verzögerung wegen fehlender Personalressourcen

Hinweis

Bei der Abteilung Tiefbau/Umwelt/Sicherheit handelt es sich um eine neue Abteilung. Entsprechend fehlen die Vorjahreswerte. Die Kommentierung erfolgt so weit wie möglich nach den üblicherweise geltenden Regelungen.



Rechnung 2023

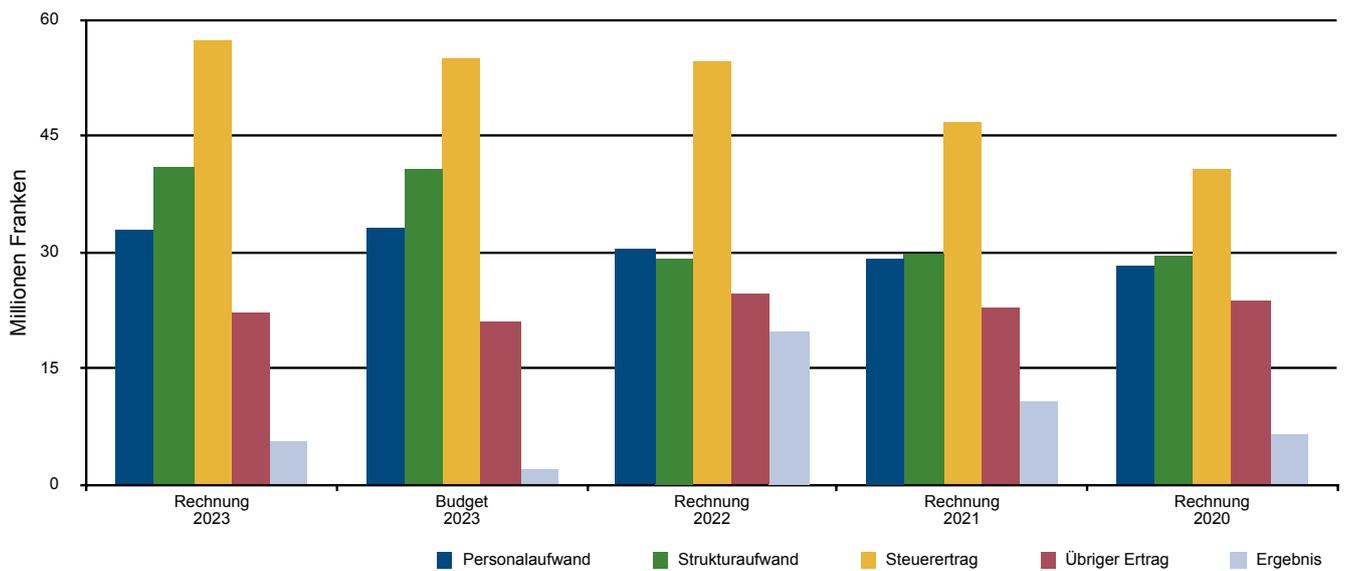
Abweichungsbegründungen Soziales / Gesundheit

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
Erfolgsrechnung				
300 Behörden, Kommissionen und Richter	-10'678	-10'000	-7'290	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2'267'422	-2'288'100	-2'069'008	
305 Arbeitgeberbeiträge	-454'952	-469'200	-406'811	
309 Übriger Personalaufwand	1'083	0	0	
310 Material- und Warenaufwand	-41'678	-75'000	-60'139	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-25'786	-23'500	-14'811	
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	0	0	-13'064	
313 Dienstleistungen und Honorare	-302'333	-430'500	-242'676	Infolge Dringlichkeit wurde das Projekt «Auslagerung Trägerschaft Kita Langmatt» ohne externe Projektbegleitung durchgeführt. Die geplanten Gelder wurden entsprechend nicht benötigt. Im Bereich Generationen und Gesellschaft wurden diverse Projekte aufgrund der Neubesetzung des Bereichtsteams seit Sommer 2023 noch nicht umgesetzt resp. eingeführt.
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-1'412	-3'200	-2'618	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	0	0	-78'158	
317 Spesenentschädigungen	-28'099	-30'800	-28'282	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-893	0	0	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	-2'430'142	-2'198'600	-2'306'551	Die Kosten der ambulanten, stationären und spezialisierten Langzeitpflege sind im Jahr 2023 aufgrund der älter werdenden Bevölkerung und der Teuerung gestiegen. Auch die Personalkosten im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Ausbildungs-offensive «Pflegeinitiative» zeigen Wirkung. Bei Dienstleistern mit Leistungsvereinbarungen steigen die Kosten merklich an.
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2'687'282	-2'959'100	-2'754'873	

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Kommentar
423 Schul- und Kursgelder	481'688	573'600	443'944	Die Kita Langmatt war bis im Oktober 2023 nicht voll ausgelastet. Die entsprechend zwingenden Massnahmen wurden im Sommer 2023 eingeleitet. Im vierten Quartal konnte eine Auslastung von 95 % erreicht werden.
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	720	1'200	3'361	
425 Erlös aus Verkäufen	225	0	0	
426 Rückerstattungen	700'544	668'600	516'480	
451 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	25'000	560	
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	138'454	155'900	156'012	
3 Aufwand	-8'249'594	-8'488'000	-7'984'281	
4 Ertrag	1'321'630	1'424'300	1'120'357	
Investitionsrechnung				
5 Investitionsausgaben	-22'300'000	-22'300'000	0	
6 Investitionseinnahmen	0	0	0	

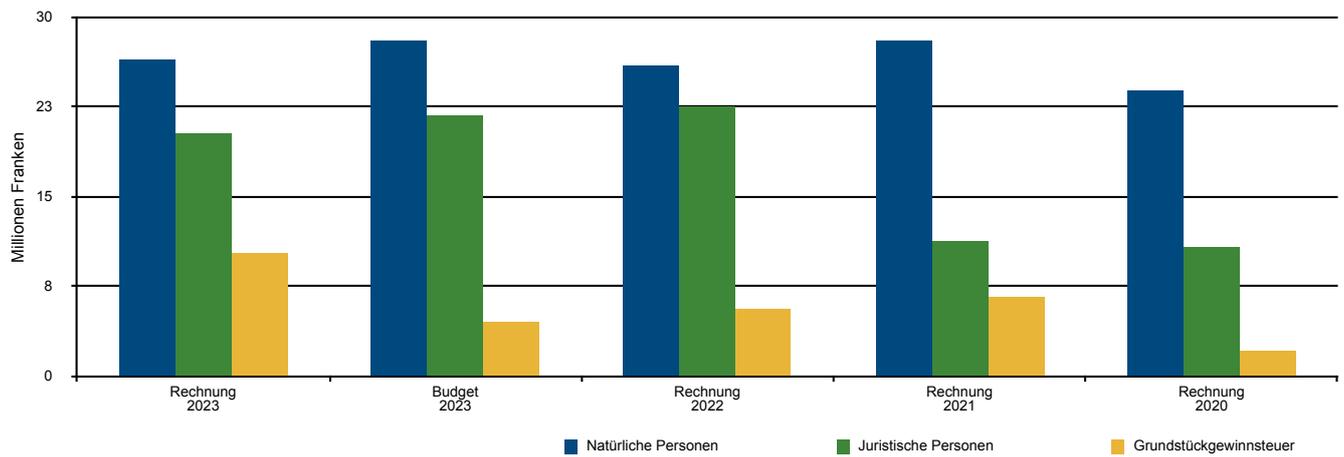
Rechnung 2023**Kenngrossen und Grafik Erfolgsrechnung**

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Personalaufwand	32'792'863	33'184'200	30'222'924	29'129'820	28'383'893
Strukturaufwand	40'990'477	40'743'600	29'080'732	29'810'133	29'400'473
Steuerertrag	57'221'296	54'782'000	54'463'900	46'859'763	40'576'991
Übriger Ertrag	22'211'002	20'945'900	24'552'207	22'875'356	23'774'171
Gewinn	5'648'959	1'800'100	19'712'452	10'795'166	6'566'795



45 Traktandum 2
Rechnung 2023
Steuererträge

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Natürliche Personen	26'435'957	28'000'000	26'008'371	27'953'803	23'840'111
Juristische Personen	20'223'048	21'750'000	22'530'577	11'334'310	10'807'258
Grundstückgewinnsteuer	10'303'049	4'500'000	5'541'979	6'637'167	2'068'402



46 Traktandum 2
Rechnung 2023
Investitionsrechnung

in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2023	Rechnung 2023	Budget 2023	
Investitions-Nr.						
15	Planungskredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	27.11.2012	-290'000	-301'104	0	0
61	Zusatzkredit Sanierung/Neunutzung Binzmühle	29.11.2016	-692'000	-631'337	0	-61'000
17	Hochwasserschutz Planung	26.11.2013	-350'000	-343'745	0	0
63	Zusatzkredit Hochwasserschutz	06.06.2016	-840'000	-842'620	0	0
102	2. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz	03.06.2019	-420'000	-423'129	-49'120	-10'000
141	3. Zusatzkredit Hochwasserschutzprojekt Rotkreuz	29.11.2022	-1'400'000	-397'598	-397'598	-650'000
²	24 Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zentrum Dorfmat	25.11.2014	-240'000	-128'484	0	-100'000
²	52 Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalisierung	24.11.2015	-9'000'000	-9'000'000	-6'300'000	-6'300'000
^{1,3}	49 Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016	24.11.2015	-430'000	-405'584	0	-170'000
²	42 Personenquerung Ost Einnahmen Personenquerung Ost	26.11.2017	-9'800'000 0	-10'399'034 5'622'469	-23'244 0	-10'000 0
^{1,3}	45 Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 Einnahmen Ersatzbeschaffungen Feuerweh- fahrzeuge 2018–2020	28.11.2017	-1'095'000 438'000	-830'133 95'804	-433'577 52'000	-550'000 200'000
^{1,3}	76 Ersatzbeschaffungen Fahrzeuge Werkhof 2020–2025	26.11.2019	-570'000	-85'794	0	0
¹	72 Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrs- konzept (GVK) Einnahmen Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	27.11.2018	-3'500'000 0	-2'177'732 173'400	-287'286 133'400	-900'000 0
	37 Planungskredit Sanierung Freibad Rotkreuz	27.11.2018	-435'000	-432'132	0	0
	89 Baukredit Freibad Rotkreuz Einnahmen Baukredit Freibad Rotkreuz	09.09.2020	-7'300'000 0	-7'008'027 824'287	-99'530 44'000	-100'000 0
	88 Planung Erweiterung Friedhof	27.11.2018	-250'000	-166'484	0	-84'000
	99 Objektkredit Erweiterung Friedhof	07.06.2021	-2'100'000	-809'152	-638'116	-1'700'000
¹	73 Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeinde- strassen	27.11.2018	-2'500'000	-1'885'844	-537'535	-810'000
¹	60 Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2019 Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Aus- bau gemeindliches Abwassernetz 2019	03.06.2019	-5'000'000 0	-4'770'409 1'045'658	-1'864'443 877'285	-900'000 400'000

in Franken		Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2023	Rechnung 2023	Budget 2023	
Investitions-Nr.							
	98	Bau- und Zonenplanrevision	03.06.2019	-780'000	-773'678	-236'750	-369'000
	142	Zusatzkredit Bau- und Zonenplanrevision	29.11.2022	-485'000	-260'726	-260'726	0
²	91	Baukredit Schulhaus 4	24.11.2019	-15'600'000	-14'586'822	-81'238	0
	115	Objektkredit Standortevaluation für neuen Werk- und Ökihof	09.09.2020	-280'000	-90'139	-35'645	-187'000
	111	Sanierung Hof Binzmühle	27.09.2020	-7'700'000	-3'381'952	-2'422'651	-4'500'000
	132	Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle	30.11.2021	-1'100'000	-375'255	-372'503	-350'000
		Einnahmen Zusatzkredit Sanierung Hof Binzmühle		0	0	0	350'000
¹	106	Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsent- wässerung 2020–2022	24.11.2020	-825'000	-696'424	-48'614	-96'000
^{1,3}	113	Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage	24.11.2020	-420'000	-251'990	-30'653	0
^{1,2,3}	116	Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmat	24.11.2020	-320'000	-7'983	0	0
¹	105	Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeind- liches Abwassernetz 2021	07.06.2021	-3'250'000	-2'337'733	-2'079'252	-1'100'000
		Einnahmen Rahmenkredit Unterhalt und Aus- bau gemeindliches Abwassernetz 2021		0	0	0	100'000
²	126	Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalerhöhung VÜB	26.09.2021	-16'000'000	-16'000'000	-16'000'000	-16'000'000
	127	VÜB, Heimfallentschädigung	26.09.2021	-15'500'000	0	0	0
¹	130	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten	30.11.2021	-600'000	0	0	-150'000
	114	Hochwasserschutz Reusssschachen mit Revitali- sierung	13.06.2022	-2'200'000	-106'076	-96'546	-500'000
		Einnahmen Hochwasserschutz Reusssschachen mit Revitalisierung		0	0	0	350'000
	118	Planungskredit neuer Werk- und Ökihof	13.06.2022	-1'500'000	-226'604	-226'604	-1'000'000
^{1,3}	117	Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2023–2026	29.11.2022	-1'800'000	0	0	-450'000
	125	Objektkredit Musikschulhaus, Ersatz Wäremeerzeugung	29.11.2022	-500'000	-88'175	-88'175	-450'000
¹	128	Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grund- stücken; Eingehen von Dienstbarkeiten	29.11.2022	-1'500'000	-4'620	-4'620	-375'000
³	129	Objektkredit Sofortmassnahmen Ufermauer Seepromenade Süd	29.11.2022	-520'000	-230'544	-188'207	-460'000
	121	Planungskredit Sportparkgebäude	30.03.2023	-1'900'000	0	0	-1'000'000
	123	Planungskredit Neubau Zentrum Dorfmat	30.03.2023	-4'800'000	-138'725	-138'725	-500'000

48 Traktandum 2
Rechnung 2023
Investitionsrechnung

	in Franken	Kredit- beschluss	Bewilligte Kreditsumme	Ausgeführt bis 2023	Rechnung 2023	Budget 2023	
Investitions-Nr.							
¹	140	Rahmenkredit Unterhalt/Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2023	05.06.2023	-4'500'000	-387'692	-387'692	0
¹	133	Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK)	05.06.2023	-4'500'000	0	0	0
^{1,3}	103	Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023	28.11.2023	-3'400'000	0	0	-50'000
³	139	Beitrag Kunstbauten Überführung Brügeln und Hellmüli	28.11.2023	-370'000	0	0	0
³	151	Ersatzbeschaffung Umrüstung Beleuchtung Schulhäuser 1, 2, 3 und Kindergarten Waldegg	28.11.2023	-536'000	0	0	0
³	152	Bachsanieierung und vorgezogene Massnahmen Hochwasserschutz Steintobelbach	28.11.2023	-300'000	-9'785	-9'785	0
¹	136	Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer	28.11.2023	-1'442'000	0	0	-72'000
		Einnahmen Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer		0	0	0	40'000
	39	Sanierung Post-/Berchtwiler-/Matten-/Industriestrasse, Anteil Kreisel	A.2	-2'400'000	0	0	-100'000
	101	Objektkredit Sanierung altes Schulhaus Risch	A.2	-3'000'000	0	0	-1'000'000
	107	Objektkredit Vorflutleitung Holzhäusern-Sijentalbachstollen	A.2	-9'600'000	0	0	-150'000
	119	Objektkredit Bau neuer Werk- und Ökihof	A.2	-29'258'400	0	0	-500'000
	120	Objektkredit Ökihöfe light	A.2	-2'400'000	0	0	-500'000
	Total Investitionsausgaben 2023			-185'498'400	-80'993'266	-33'289'715	-42'194'000
	Total Investitionseinnahmen 2023			4'228'000	7'761'617	1'106'685	1'440'000
	Total noch nicht ausgeführte Kredite bis Ende 2023			-104'505'134			

¹ Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als Rahmenkredite publiziert.

² Diese Projekte werden auf den Folgeseiten als abgerechnete Kredite publiziert.

³ Bei diesen Projekten handelt es sich um Ersatzbeschaffungen, die gebundene Ausgaben darstellen.

Rahmenkredit erste Etappe Gesamtverkehrskonzept (INV72)

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 hatte einen Rahmenkredit von 3'500'000 Franken bewilligt. Im Rahmen der ersten Etappe des Gesamtverkehrskonzepts (GVK) wurde geplant, vier umfangreiche Einzelprojekte umzusetzen und einzelne Studien sowie kleinere Massnahmen durchzuführen. Im Jahr 2023 sind 287'286 Franken ausgegeben worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2023 einen Stand von 2'177'732 Franken auf. Die Ausgaben wurden vor allem für die Umgestaltung der Birkenstrasse, für Verkehrsberuhigungsmassnahmen bei der Waldetenstrasse und der Unteren Weidstrasse, für die Planung der Umgestaltung des Kreisels Forren mit einem neuen Bypass, die Planung des Kreisels Blegi-/ Birkenstrasse und der Bushaltestelle Forren sowie für die Erarbeitung des Langsamverkehrskonzepts Chamerstrasse verwendet.

Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrasse (INV73)

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2018 wurde ein Rahmenkredit von 2'500'000 Franken bewilligt. Im Jahr 2023 sind 537'535 Franken für Sanierung und Werterhaltung der Gemeindestrassen, wie etwa die Belagskampagne 2021 bis 2023, die Instandsetzungs- und Belagsarbeiten an der Binzmühlestrasse, an der Berchtwilerstrasse und an der Überführung Forrenstrasse, getätigt worden. Der Kredit wies per 31. Dezember 2023 einen Stand von 1'885'844 Franken auf.

Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2019 (INV60)

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 bewilligte einen Rahmenkredit von 5'000'000 Franken. Es sind im Jahr 2023 Ausgaben über 1'864'443 Franken getätigt worden. Die Ausgaben wurden vor allem für die Planung und Ausführung von Kanalisationsanlagen im Bereich der neuen Fernwärmeleitung WWZ in den Gebieten Sonnmatt, Allrüti, Waldeten, Waldegg, Dorfmann, Küntwilerstrasse und Grundstrasse getätigt. Auch wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Begegnungszone Birkenstrasse Kanalisationsanlagen saniert und es wurden Unterhaltsarbeiten am Entwässerungsnetz ausgeführt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2023 einen Stand von 4'770'409 Franken auf.

Rahmenkredit Zustandsanalyse Siedlungsentwässerung 2020–2022 (INV106)

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2020 bewilligte einen Rahmenkredit von 825'000 Franken. Im Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 48'614 Franken für die Planung und die Zustandserfassung des baulichen und betrieblichen Zustandes der Abwasseranlagen mittels Kanal-TV-Aufnahmen getätigt worden. Im Anschluss daran wurden die resultierenden baulichen Massnahmen geplant und umgesetzt. Der Kredit wies per 31. Dezember 2023 einen Stand von 696'424 Franken auf.

Rahmenkredit Unterhalt und Ausbau gemeindliches Abwassernetz 2021 (INV105)

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 3'250'000 Franken. Im Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 2'079'252 Franken zum grössten Teil für die Ausführung von Baumeisterarbeiten für das Trennsystem im Bereich Weid- und Untere Weidstrasse aufgewendet worden. Auch wurde die Planung der GEP-Massnahmen im Bereich der Chamerstrasse gestartet. Der Kredit wies per 31. Dezember 2023 einen Stand von 2'337'733 Franken auf.

Rahmenkredit baulicher Unterhalt Kunstbauten (INV130)

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 bewilligte einen Rahmenkredit von 600'000 Franken. Bis im Jahr 2023 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken; Eingehen von Dienstbarkeiten (INV128)

Gestützt auf Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung (GO) verfügt der Gemeinderat über einen Kredit für Handänderungen. Die Handänderungskompetenz beträgt im Grundsatz 1.5 Millionen Franken für eine Legislaturperiode und tritt als gebundene Ausgabe mit dem am 29. November 2022 genehmigten Budget 2023 in Kraft.

Die neue Legislatur hat am 1. Januar 2023 begonnen. Die Handänderungskompetenz für die Jahre 2023 bis 2026 beträgt somit 1'500'000 Franken. Im Jahr 2023 sind folgende Ausgaben getätigt worden:

Datum Vertragsunterzeichnung	Vertragspartner, Vertragsobjekt	Veränderung	Bestand
1. Januar 2023			1'500'000
	Bereinigungen Grundstücke Nr. 702, 759 und 933	-4'620	
31. Dezember 2023			1'495'380

Rahmenkredit zweite Etappe Gesamtverkehrskonzept (GVK) (INV133)

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 4'500'000 Franken. Dabei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Im Jahr 2023 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Rahmenkredit baulicher Unterhalt Gemeindestrassen 2023 (INV103)

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 3'400'000 Franken. Dabei handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Im Jahr 2023 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Rahmenkredit gemeindlicher Beitrag Unterflurcontainer (INV136)

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2023 bewilligte einen Rahmenkredit von 1'442'000 Franken. Im Jahr 2023 sind noch keine Ausgaben getätigt worden.

Die nachfolgenden Investitionskredite wurden für Ersatzbeschaffungen getätigt. Sie stellen gebundene Ausgaben dar.

Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Werkhof 2016 (INV49)

Der Rahmenkredit in Höhe von 430'000 Franken (inkl. MwSt.) wurde mit dem Budget 2016 genehmigt. Per 31. Dezember 2023 wies der Kredit einen Stand von 405'584 Franken auf. Im Jahr 2023 sind keine Ausgaben getätigt worden.

Ersatzbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge 2018–2020 (INV45)

Zusammen mit dem Budget 2018 wurde der Rahmenkredit von 1'095'000 Franken für die Ersatzbeschaffungen von vier Feuerwehrfahrzeugen vorgelegt. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZ) hatte 438'000 Franken als Beitrag für die Beschaffungen genehmigt. Im Rechnungsjahr 2023 wurden Ausgaben in Höhe von 433'577 Franken für die Ersatzbeschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeuges (RORI 6) und für die Ersatzbeschaffung eines neuen Rüstfahrzeuges (RORI 3) getätigt. Im Jahr 2023 wurde für das Einsatzleitfahrzeug die Schlusszahlung geleistet und für das Rüstfahrzeug wurden eine weitere vereinbarte Teilzahlung und die Schlusszahlung getätigt. Per 31. Dezember 2023 wies der Kredit Ausgaben von 830'133 Franken und Einnahmen von 95'804 Franken auf.

Ersatz Fahrzeuge Werkhof 2020–2025 (INV76)

Der Investitionskredit von 570'000 Franken wurde mit dem Budget 2020 vorgelegt. Per 31. Dezember 2023 wies der Kredit einen Stand von 85'794 Franken auf. Es sind im Jahr 2023 keine Ausgaben getätigt worden.

Ersatzbeschaffung Reprofilierung Leichtathletikanlage (INV113)

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 420'000 Franken vorgelegt worden. Im Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 30'653 Franken für den Ersatz des Tartanbelags beim Sportpark getätigt worden.

Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmatte (INV116)

Zusammen mit dem Budget 2021 war der Investitionskredit über 320'000 Franken vorgelegt worden. Im Rechnungsjahr 2023 sind keine Ausgaben angefallen; der Kredit wies einen Stand von 7'983 Franken auf und wird abgerechnet. Die Neubeschaffung wird im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt wieder aufgegriffen.

Planungskredit Sanierung und Werterhaltung Zentrum Dorfmat (INV24)

Kredit Gemeindeversammlung vom 25. November 2014	240'000
Teuerung 12,6 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	30'240
Kredit inkl. Teuerung	270'240
Abrechnung	128'484
Minderausgaben	-141'756
Die Minderausgaben betragen -52,5 %.	

Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalisierung (INV52)

Kredit Gemeindeversammlung vom 24. November 2015	9'000'000
Abrechnung	9'000'000
Die Mehr-/Minderausgaben betragen 0 %.	

Personenquerung Ost (INV42)

Kredit Urnenabstimmung vom 26. November 2017	9'800'000
Teuerung 14,7 % (Index Zentralschweiz Hochbau)	1'440'600
Kredit inkl. Teuerung	11'240'600
Abrechnung	10'399'034
Einnahmen	-5'622'469
Minderausgaben	-841'566
Die Minderausgaben betragen -7,5 %.	

Baukredit Schulhaus 4 (INV91)

Kredit Urnenabstimmung vom 24. November 2019	15'600'000
Teuerung 15,6 % (Index Zentralschweiz Tiefbau)	2'433'600
Kredit inkl. Teuerung	18'033'600
Abrechnung	14'586'822
Minderausgaben	-3'446'778
Die Minderausgaben betragen -19,1 %.	

Ersatzbeschaffung Bestuhlung Dorfmat (INV116)

Kredit Gemeindeversammlung vom 24. November 2020	320'000
Abrechnung	7'983
Einnahmen	
Minderausgaben	-312'017
Die Minderausgaben betragen -97,5 %.	

Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag), Kapitalerhöhung VÜB (INV126)

Kredit Urnenabstimmung vom 26. September 2021	16'000'000
Abrechnung	16'000'000
Die Mehr-/Minderausgaben betragen 0 %.	

Kredite ohne wiederkehrende Aufwendungen

Keine.

Kredite mit wiederkehrenden Aufwendungen

Energielieferung für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 auf der Schulanlage Waldegg

Am 13. Juni 2022 hat die Gemeindeversammlung für die Energielieferung aus Fernwärme für die Schulhäuser 1, 2, 3 und 5 einen Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 2.8 Millionen Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Objektkredit passt sich anhand der Preisanpassungsklauseln des Energielieferungsvertrags an die Entwicklung der zehnjährigen Bundesobligationen, des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an. Der Vertrag ist erstmals auf den 30. Juni 2050 kündbar.

Bezeichnung	Rechnung 2023	Rechnung 2022
Energieliefervertrag, Grundpreis	0	0
Energieliefervertrag, Arbeitspreis	0	0
Heizungsprovisorium	17'550	7'020
Total Kosten	0	7'020

Energielieferung für die Schulhäuser 6 und 7 auf der Schulanlage Waldegg

Am 28. November 2023 hat die Gemeindeversammlung für die Energielieferung aus Fernwärme für die Oberstufenschulhäuser 6 und 7 einen Objektkredit zulasten der Erfolgsrechnung über 1.5 Millionen Franken (inkl. MwSt.) genehmigt. Der Objektkredit passt sich anhand der Preisanpassungsklauseln des Energielieferungsvertrags an die Entwicklung der zehnjährigen Bundesobligationen, des Landesindexes der Konsumentenpreise sowie des Gaspreisindex an. Der Vertrag ist erstmals auf den 31. März 2054 kündbar.

Bezeichnung	Rechnung 2023
Energieliefervertrag, Grundpreis	0
Energieliefervertrag, Arbeitspreis	0
Anschlusskostenbeitrag	0
Total Kosten	0

Rechtsgrundlage

Die Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 21. November 2017 (BGS 611.11).

Angewandtes Regelwerk und Abweichungen (§ 3 FHV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM 2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, die alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM 2 werden nachfolgend aufgelistet. Sie resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht, insbesondere dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und der Finanzhaushaltverordnung (FHV). Die Finanzdirektion des Kantons Zug hat die Absicht, im Rahmen künftiger Revisionen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) die bestehenden Abweichungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

06 Wertberichtigungen

- Die Bewertung der Grundstücke des Finanzvermögens erfolgt nicht alle drei bis fünf, sondern mindestens alle zehn Jahre (vgl. § 13 Abs. 1 Bst. b FHG).
- Die Wertberichtigungen der Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal statt einzeln pro Debitor. Für die Berechnung des Delkrederesatzes wird der Mittelwert der letzten fünf Rechnungsjahre der Debitorenbestände und der verbuchten Debitorenverluste herangezogen.

07 Steuererträge

- Steuererträge werden nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Dabei werden die Steuererträge nicht im Moment der Zahlung, sondern bei der Rechnungsstellung verbucht. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden.
Die Quellensteuererträge werden nach dem Kassenprinzip verbucht.

08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierung «Abwasser/ARA» beruht auf dem Abwasserreglement der Gemeinde Risch als gesetzliche Grundlage (vgl. § 8 Abs. 1 FHG).
- Alle Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen statt über die Abschlusskonten.

09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

- Es erfolgen keine Rückstellungen in der Investitionsrechnung.

10 Investitionsrechnung

- Empfangene Investitionsbeiträge werden nach dem Nettoprinzip aktiviert (Option 1).

12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

- Die Anlagebuchhaltung wird lediglich für das Verwaltungsvermögen geführt.

13 Konsolidierte Betrachtungsweise

- Anstalten und weitere Organisationen im Konsolidierungskreis 3 werden nicht im Gewährleistungs- und Beteiligungsspiegel dargestellt.

16 Anhang zur Jahresrechnung

- Der Beteiligungsspiegel enthält keine Aussage zu Tätigkeiten der Organisation, wesentlichen weiteren Beteiligten und Zahlungsströmen oder zu spezifischen Risiken sowie keine konsolidierte Bilanz und Erfolgsrechnung der Organisation.
- Der Gewährleistungsspiegel enthält keine Typologie der Rechtsbeziehung, keine Aussagen zu Eigentümerinnen und Eigentümern der empfangenden Einheit, Zahlungsströmen oder Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen.
- Auf den Ausweis der finanziellen Zusicherungen wird verzichtet.

Grundlagen der Rechnungslegung (§ 3 FHG)

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts wieder, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Alle Zahlen im Bericht sind kaufmännisch auf den nächsten Franken gerundet.

Grundsätze der Haushaltsregeln (Schuldenbremse, § 2 FHG)

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit. Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln: Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen und der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen, die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Anhangsangaben zur Bilanz (die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf die Positionen der Bilanz (vgl. Seite 20 f.))

Aktiven: Finanzvermögen

1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Die Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

2 Forderungen

Diese Position beinhaltet Forderungen aus Leistungen, Kontokorrenten, Steuerguthaben, Anzahlungen an Dritte, Vorschüssen und übrige Forderungen. Die Guthaben sind zu Nominalwerten ausgewiesen. Die kantonale Steuerverwaltung Zug veranlagt die Steuererklärungen und nimmt das Inkasso der Steuerguthaben vor. Gefährdete und fällige Forderungen werden pauschal wertberichtigt.

3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten Forderungen aus dem Rahmenfinanzierungsvertrag mit der Stiftung Rischer Liegenschaften und liegen per 31. Dezember 2023 bei 9'400'000 Franken (Vorjahr: 10'100'000 Franken).

4 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen dem Grundsatz der Periodenabgrenzung.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden vor dem Bilanzstichtag bezahlte Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder noch nicht fakturierte Erträge, die der Rechnungsperiode zuzuordnen sind, bilanziert.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungen werden noch nicht berücksichtigte Aufwände der Rechnungsperiode oder bereits fakturierte Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, bilanziert.

5 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen umfassen insbesondere Aktien und Anteilscheine. Diese Positionen werden gemäss § 13 FHG zum Verkehrswert bilanziert. Die Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgen über die Erfolgsrechnung.

Aktien und Anteilscheine	Anzahl	Wert am 31.12.2022 in Franken	Kursgewinn	Kursverlust	Wert am 31.12.2023 in Franken
Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG	150	15'000	0	0	15'000
WWZ AG	1'500	1'710'000	0	-226'500	1'483'500
Schweizer Zucker AG	28	661	11	0	672
Zugerland Verkehrsbetriebe AG	409	243'355	0	-4'295	239'060
Total Aktien und Anteilscheine		1'969'016	11	-230'795	1'738'233

Aktien und Anteilscheine am Kapital anderer Unternehmen werden mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten. Die Bilanzierung erfolgt zum Kurswert.

6 Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen Grundstücke, Gebäude, Mobilien sowie Anzahlungen, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert und müssen mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden. Die im Jahr 2019 ermittelten Wertanpassungen zum Finanzvermögen erfolgten gemäss § 13 FHG über die Erfolgsrechnung.

Bezeichnung	Grundstücke Finanzvermögen	Gebäude Finanzvermögen	Total
Stand per 01.01.2023	16'882'588	15'776'600	32'659'188
Umklassierung Sacheinlage GS Nr. 2304 in Griag	0	-8'489'600	-8'489'600
Stand per 31.12.2023	16'882'588	7'287'000	24'169'588

Die Verkehrswerte der verschiedenen Positionen des Finanzvermögens basieren auf Schätzungen und Gutachten interner und externer Fachspezialisten. Da zurzeit keine Absichten zur Veräusserung einzelner Vermögenswerte bestehen, basieren die Verkehrswerte auf aktuellen, angemessenen konservativen Werten. Falls die Vermögenswerte auf dem freien Markt angeboten würden, wäre es möglich, dass für einzelne Objekte höhere Verkaufspreise erzielt werden könnten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn zukünftiger Eigenbedarf der Gemeinde absehbar ist, wurde aus Gründen der Vorsicht vom Verkehrswert abgewichen.

Aktiven: Verwaltungsvermögen

7 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen vorwiegend Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Mobilien, die Spezialfinanzierung ARA und Waldungen. Investitionsausgaben über 250'000 Franken werden im Einzelfall aktiviert. Der Ersatz von Sachanlagen im Verwaltungsvermögen wird unabhängig von der Ausgabenhöhe bilanziert. Das Verwaltungsvermögen ist zum Anschaffungs- oder Erstellungswert bilanziert (abzüglich gesetzlicher und von der Gemeindeversammlung beschlossener zusätzlicher Abschreibungen). Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben linear abgeschrieben. Bei Beeinträchtigung der Werthaltigkeit werden zusätzliche Abschreibungen vorgenommen.

Die Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen gemäss § 14 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes stellen sich wie folgt dar:

- 0 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke
- 2,5 % pro Jahr für Tiefbauten (Strassen, Plätze, Kanal- und Leitungsnetze, Friedhof)
- 3,0 % pro Jahr für Hochbauten (Gebäude)
- 3,0 % pro Jahr für Investitionsbeiträge
- 12,5 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen)
- 20,0 % pro Jahr für immaterielle Anlagen
- 33,3 % pro Jahr für die Informatikmittel (Hard- und Software)

Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht und, sofern nicht budgetiert, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden (vgl. nachfolgend Ziffer 14 Eigenkapital bzw. Gewinnverwendung 2022).

Werte in Franken	Grundstücke	Hochbauten	Tiefbauten	Spezialfinanzierung ARA	Übrige Sachanlagen	Immaterielle Anlagen	Griag	Investitionsbeiträge	Anlagen im Bau	Total 31.12.2023
Anschaffungskosten										
Bilanz per 31.12.2022	3'150'237	166'025'772	62'159'882	19'498'757	9'678'409	1'269'548	2'700'000	9'151'836	1'239'450	274'873'890
Zugänge	0	99'959	765'806	3'502'716	412'303	236'750	22'300'000	0	4'865'497	32'183'030
Bilanz per 31.12.2023	3'150'237	166'125'731	62'925'688	23'001'473	10'090'712	1'506'297	25'000'000	9'151'836	6'104'946	307'056'920
kumulierte Abschreibungen										
Stand 31.12.2022	-3'150'224	-148'948'496	-54'591'756	-12'687'487	-9'099'368	-1'269'542	0	-9'151'836	0	-238'898'708
Gewinnverwendung – zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	-212'452	0	0	0	0	-212'452
ordentliche Abschreibungen	0	-573'548	-229'359	-288'865	-136'757	-47'350	0	0	0	-1'275'880
zusätzliche Abschreibungen	0	-9'813'251	-2'869'174	0	-317'575	0	0	0	0	-13'000'000
Stand 31.12.2023	-3'150'224	-159'335'295	-57'690'290	-12'976'352	-9'766'151	-1'316'892	0	-9'151'836	0	-253'387'040
Buchwert, netto 31.12.2023	13	6'790'436	5'235'398	10'025'121	324'560	189'406	25'000'000	0	6'104'946	53'669'880

8 Beteiligungen, Grundkapitalien

Die Gründung der Gemeinde Risch Immobilien AG erfolgte am 25. Januar 2016. Die Aktiengesellschaft wurde am 1. Februar 2016 im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Die Einwohnergemeinde Risch hält neu 89,3 % (Vorjahr: 75 %) des Aktienkapitals der Gesellschaft mit einem Buchwert von 25'000'000 Franken. Die Beteiligung an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag) wird nach Rücksprache mit der Finanzdirektion des Kantons Zug nicht abgeschrieben.

Am 5. April 2023 ist der damals noch nicht einbezahlte Teil des Aktienkapitals von 8'400'000 Franken mittels Liberierung von den beiden Aktionärgemeinden einbezahlt worden. Der Anteil der Einwohnergemeinde lag bei 6'300'000 Franken, welcher zulasten der INV52 erfolgt ist.

Die Aktienkapitalerhöhung vom 28. Juni 2023 in Höhe von 16'000'000 Franken zulasten der INV126 ist mit einer Sacheinlage des Grundstücks Nr. 2304 im Wert von 8'490'000 Franken und einer Barliberierung in Höhe von 7'510'000 Franken erfolgt.

Passiven: kurzfristiges Fremdkapital

9 Laufende Verbindlichkeiten

Diese Position beinhaltet alle Verbindlichkeiten, vor allem Lieferungen und Leistungen von Dritten, Depotgelder für die Grundstückgewinnsteuer und übrige Verbindlichkeiten, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können.

10 Kurzfristige Rückstellungen

Als kurzfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Bezeichnung	01.01.2023	Bildung	Auflösung	31.12.2023
Überbrückungsrenten	109'700	119'600	-109'700	119'600
Andere Ansprüche des Personals	0	158'481	0	158'481
Total	109'700	278'081	-109'700	278'081

Überbrückungsrenten

Die Überbrückungsrenten für den vorzeitigen Altersrücktritt für das Verwaltungspersonal richten sich nach Art. 20 Personalreglement und für Lehrpersonen nach § 21 Personalgesetz.

Andere Ansprüche des Personals

Andere Ansprüche des Personals beinhalten den Wert der Lohndifferenzen der Mitarbeitenden der Kita Langmatt im Zusammenhang mit der Ausgliederung an KiBiZ.

Passiven: langfristiges Fremdkapital

11 Langfristige Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.

Als langfristige Rückstellungen werden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab dem Bilanzstichtag bezeichnet.

Bezeichnung	01.01.2023	Bildung	Auflösung	31.12.2023
Überbrückungsrenten	151'600	127'700	-151'600	127'700
Andere Ansprüche des Personals	0	144'887	0	144'887
Total	151'600	272'887	-151'600	272'887

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 10.

Passiven: Eigenkapital

12 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Bezeichnung	01.01.2023	Abnahme	31.12.2023
ARA/Kanalisation	1'815'760	72'398	1'888'158
Total	1'815'760	72'398	1'888'158

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 2'055'350 Franken. Der Gesamtertrag aus Abwassergebühren beträgt 2'127'748 Franken. Dank dieser Überdeckung im Jahr 2023 werden 72'398 Franken dem Konto Spezialfinanzierung im Eigenkapital hinzugefügt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich unter den Übrigen Orientierungen, Spezialfinanzierung ARA, Seite 66.

13 Legate / Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital

Am 20. April 2020 hat die Einwohnergemeinde Risch eine Spende über 300'000 Franken von einem Einwohner zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie erhalten.

Im Jahr 2023 sind keine Entnahmen (Vorjahr: 560 Franken) für soziale Härtefälle erfolgt (vgl. auch Übrige Orientierungen, Fonds soziale Härtefälle – Corona, Seite 66).

Bezeichnung	01.01.2023	Abnahme	31.12.2023
Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	161'790	0	161'790
Total	161'790	0	161'790

14 Eigenkapital

Bezeichnung	01.01.2023	Reduktion	Erhöhung	31.12.2023
Spezialfinanzierung	1'815'760	0	72'398	1'888'158
Legate/Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	161'790	0	0	161'790
Reserve für zukünftige Abschreibungen	35'000'000	0	0	35'000'000
Reserve für Abschreibung Heimfall Alterszentrum Dreilinden	15'500'000	0	0	15'500'000
Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung	0		19'500'000	19'500'000
Übriges Eigenkapital	35'000'000	0	0	35'000'000
Jahresergebnis	0	0	5'648'959	5'648'959
Ergebnis des Vorjahres	19'712'452	-19'712'452	0	0
Total	107'190'002	-19'712'452	25'221'357	112'698'907

Anhangsangaben zur Erfolgsrechnung

15 Personalaufwand

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Behörden, Kommissionen und Richter	679'145	705'900	649'064
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11'514'532	11'860'900	10'158'210
Löhne der Lehrkräfte	14'518'188	14'302'900	13'573'714
Temporäre Arbeitskräfte	68'965	78'000	72'109
Arbeitgeberbeiträge	5'309'548	5'625'200	5'041'136
Arbeitgeberleistungen	128'155	–	168'374
Übriger Personalaufwand	574'331	611'300	560'317
Total	32'792'863	33'184'200	30'222'924

Der Personalaufwand wurde um 391'337 Franken bzw. 1,2 % unterschritten. Ein wesentlicher Teil des Minderaufwandes ist auf Vakanzen nach Abgängen, spätere Stellenbesetzungen und den umsichtigen Einsatz von Aushilfspersonal zurückzuführen. Im Bereich der Lehrkräfte sind ein Mehraufwand aufgrund der zusätzlichen Beschulungskosten für die kantonale Integrationsklasse sowie höhere Stellvertreterkosten angefallen.

Im Bereich der Arbeitgeberbeiträge besteht die wesentliche Abweichung aufgrund der gesamthaft niedrigeren Lohnsumme und der Reduktion des Umlagebeitrags für Arbeitgeber bei der Pensionskasse von bisher 2 % auf 1 %.

Die Arbeitgeberleistungen (Überbrückungsrenten) gemäss kantonalem Personalgesetz hängen von Entscheiden der Mitarbeitenden ab, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Sie werden daher nicht budgetiert.

Die Abweichung im Bereich des übrigen Personalaufwands hängt damit zusammen, dass das Weiterbildungsbudget nicht ausgeschöpft wurde und höhere Aufwände für die Personalwerbung anfielen.

Orientierungen über Stiftungen

Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel

Der Jahresbericht kann beim Alterszentrum Dreilinden angefordert werden.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	2023	2022
Pensionstage	19'389	19'116
Auslastung	100 %	99 %
Herkunft der Bewohnenden (am 31. Dezember)		
Risch	67 %	61 %
Meierskappel	1 %	3 %
andere	32 %	36 %

Der Jahresabschluss 2023 wird voraussichtlich mit einem Gewinn von 10'000 Franken (Vorjahr Gewinn 302'000 Franken) abschliessen.

Stiftung Rischer Liegenschaften

Das Jahr 2023 war ein Betriebsjahr ohne besondere Vorkommnisse. Die Stiftung erzielte einen Jahresgewinn von 663'682 Franken (Vorjahr 234'195 Franken).

Die Eigenkapitalquote der Stiftung stieg von 46,7 % im Vorjahr auf 49,6 % im Berichtsjahr.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht	2023	2022
Bilanz		
Aktiven		
Umlaufvermögen	839'664	1'166'915
Anlagevermögen	20'439'829	20'538'354
Total Aktiven	21'279'493	21'705'269
Passiven		
Fremdkapital	10'715'427	11'570'690
Eigenkapital	10'564'066	10'134'579
Total Passiven	21'279'493	21'705'269

Orientierungen über Beteiligungen

Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag)

Die Gemeinde Risch Immobilien AG wurde am 25. Januar 2016 gegründet. Das Aktienkapital von 28 Millionen Franken ist vollständig liberiert worden. Die Einwohnergemeinde hält neu einen Anteil von 89,3 % (Vorjahr 75 %). Der Buchwert des anteiligen Aktienkapitals liegt bei 25'000'000 Franken. Im abgeschlossenen Jahr resultierte ein Verlust von 309'781 Franken (Vorjahresverlust 165'693 Franken).

Kennzahlen aus dem Jahresbericht

Bilanz	2023	2022
Aktiven		
Umlaufvermögen	13'583'439	1'295'561
Anlagevermögen	16'794'529	11'872'295
Total Aktiven	30'377'968	13'167'856
Passiven		
Fremdkapital	1'746'264	226'370
Eigenkapital	28'631'704	12'941'486
Total Passiven	30'377'968	13'167'856

Das Aktienkapital von 28'000'000 Franken besteht per 31. Dezember 2023 aus 28'000 vinkulierten Namenaktien zu nominal 1'000 Franken (Vorjahr: 12'000 Namenaktien).

Nominalkapital	31.12.2023	31.12.2022
Anzahl vinkulierte Namenaktien à 1'000 Franken	28'000	12'000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	0	8'400'000
Total einbezahltes Aktienkapital	28'000'000	3'600'000

Am 26. September 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Risch anlässlich einer Urnenabstimmung den Beschluss über das Vorgehen an der Buonaserstrasse (VÜB) genehmigt. VÜB sieht unter anderem vor, dass das Aktienkapital der Griag für die gleichzeitige Realisierung von 60 Alterswohnungen und eines neuen Pflegezentrums mit 73 Betten von der Einwohnergemeinde Risch um 16 Millionen Franken erhöht wird. Die Erhöhung erfolgte im Rahmen einer Änderung der Statuten der Griag am 28. Juni 2023. Mit der einseitigen Erhöhung des Aktienkapitals wurde auch das Beteiligungsverhältnis verändert, sodass die Bürgergemeinde neu 10,7 % und die Einwohnergemeinde 89,3 % am Aktienkapital der Griag halten. Die Bildung einer separaten Reserve für die Abschreibung der Heimfallentschädigung (vgl. Ziffer 14 auf Seite 62) stellt ebenfalls einen Beschlussteil von VÜB dar.

Übrige Orientierungen

Spezialfinanzierung ARA

	Aufwand	Ertrag
30 Personalaufwand	65'809	0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	343'389	0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	288'865	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	72'398	0
36 Transferaufwand	1'195'187	0
39 Interne Verrechnungen	162'100	0
42 Entgelte	0	2'127'748
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0
Total	2'127'748	2'127'748

Fonds soziale Härtefälle – Corona

	Aufwand	Ertrag
36 Transferaufwand	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0
Total	0	0

Gewinnverwendung 2022

Die Gewinnverwendung von 19'712'451.79 Franken aus dem Rechnungsabschluss 2022 ist gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023 wie folgt verbucht worden:

Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung»	19'500'000.00
Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	212'451.79

Bürgschaften

Es bestehen keine Bürgschaften.

Eventualverbindlichkeiten

– Verkaufsoption des Aktienpaketes der Bürgergemeinde Risch an der Gemeinde Risch Immobilien AG (Griag): Gestützt auf Art. 17 des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde Risch vom 17. März 2021 (genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 31. Mai 2021 und durch Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde vom 26. September 2021) hat die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde eine zeitlich unbeschränkte Verkaufsoption an einem Teil oder am gesamthaften Aktienpaket der Bürgergemeinde an der Griag eingeräumt. Die Bürgergemeinde hält 3'000 vinkulierte Namenaktien zum Nennwert von je 1'000 Franken an der Griag, die vollständig liberiert sind. Die Verkaufsoption wird im Grundsatz zum wirklichen Wert der Aktien im Sinne von Art. 685b des Obligationenrechts ausgeübt.

Eventualguthaben

- Ende 2016 hat der Gemeinderat mit den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eine Planungsvereinbarung für die bauliche Entwicklung des Areals südlich des Bahnhofs Rotkreuz unterzeichnet. Die Planungsvereinbarung enthält auch Regelungen betreffend den Mehrwertausgleich zugunsten der Einwohnergemeinde Risch. Aufgrund des Umstandes, dass in der Zwischenzeit Regelungen betreffend Mehrwertabgaben im Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zug in Rechtskraft erwachsen sind und der Bebauungsplan Bahnhof Süd bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt war, werden die vereinbarten Mehrwertbestimmungen mit den SBB keine Anwendung finden. Stattdessen werden die gesetzlichen Regelungen gemäss PBG zur Anwendung kommen. Der Bebauungsplan wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 genehmigt. Die definitive Genehmigung durch den Regierungsrat wird im laufenden Jahr erwartet.
- Die Gemeinde Risch und ein ehemaliger Mitarbeiter haben eine Schadenersatzklage gegen ein öffentlich-rechtliches Spital im Jahr 2018 eingereicht. Ein Mitarbeiter war aufgrund eines medizinischen Eingriffs während fast zweier Jahre arbeitsunfähig. Die Gemeinde hat als Arbeitgeberin während dieser Zeit den Personalaufwand getragen und auf Rückerstattung dieses Aufwands geklagt. Zurzeit können die Erfolgsaussichten der Klage nicht abschliessend beurteilt werden.

Defizitgarantien

Es bestehen keine Defizitgarantien.

Leasingverbindlichkeiten

Es bestehen keine Leasingverbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

In den laufenden Verbindlichkeiten befindet sich ein Betrag gegenüber der Pensionskasse des Kantons Zug in Höhe von 755'188 Franken. Die Zahlung erfolgte im Januar 2024.

Sonstige Garantien

Es besteht eine Garantie von 401'856 Franken zugunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

Verpfändete Aktiven

Am Abschlussstichtag bestehen keine verpfändeten Aktiven.

Aktiven mit Eigentumsvorbehalt

Am Abschlussstichtag besitzt die Gemeinde keine Aktiven mit Eigentumsvorbehalt.

Rechnung 2023

Zusätzliche Angaben zur Jahresrechnung

Anträge

Status und Abrechnung Verpflichtungskredite

Der Stand der laufenden und der abgerechneten Verpflichtungskredite ist separat ausgewiesen.

Bilanzbereinigungen

Keine.

Nicht bilanzierbare Forderungen

Am Abschlusstichtag bestehen keine nicht bilanzierten Forderungen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine.

Anträge

1. Die Erfolgsrechnung 2023, die Investitionsrechnung 2023 sowie die Bilanz per 31. Dezember 2023 werden genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von 5'648'958.57 Franken wird gemäss § 18 des Finanzhaushaltgesetzes auf die neue Rechnung vorgetragen und ist wie folgt zu verwenden: 5'500'000.00 Franken als Einlage in die «Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung» und 148'958.57 Franken als Zusatzabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Rechnung 2023**Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission****Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang der Gemeinde Risch für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Dabei wurden wir von der Revisionsgesellschaft Balmer Etienne AG, Luzern, unterstützt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen betreffend berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Prüfurteil bildet.

Jahresrechnung 2023

Total Ertrag	Fr.	79'432'298.32
Total Aufwand	Fr.	73'783'339.75
Ertragsüberschuss	Fr.	5'648'958.57

Investitionsrechnung 2023

Ausgaben	Fr.	33'289'715.05
Einnahmen	Fr.	1'106'685.35
Nettoinvestitionen	Fr.	32'183'029.70

Die Jahresrechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 5'648'958.57 Franken ab und liegt damit 3'848'858.57 Franken über dem Budget 2023.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von 32'183'029.70 Franken ab. Gegenüber dem Budget 2023 mit Nettoinvestitionen von 40'754'000.00 Franken wurden im Rechnungsjahr 8'570'970.30 Franken weniger investiert.

Die Vorgaben der Finanzstrategie der Gemeinde Risch sind in der Rechnung 2023 eingehalten worden.

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir, die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Martin Baumann, Präsident
Doris Hettinger
Markus Zurkirchen

Rotkreuz, 9. April 2024

Traktandum 3
**Kaufvertrag zwischen der
Einwohnergemeinde und der
Katholischen Kirchgemeinde
Risch (Kauf Stockwerkeinheit
in Rotkreuz und Grundstück in
Risch)**



Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch



1. Ausgangslage Zentrum Dorfmatte und Kirchenhügel Rotkreuz

Am 7. Juni 2021 wurde ein Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Der Vorvertrag sieht vor, dass die Katholische Kirchgemeinde einerseits ihre Stockwerkeinheit im Zentrum Dorfmatte (Grundstück Nr. 6432, STWE Zentrum Dorfmatte) an die Einwohnergemeinde veräussert und andererseits die Kirchgemeinde das Grundstück Nr. 52 (Wasserhaus), das sich nördlich der katholischen Pfarrkirche befindet, käuflich erwirbt. Zudem soll durch raumplanerische Massnahmen die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf dem Kirchenhügel ein neues Pfarreizentrum mit Wohnungen realisiert werden kann.

Im Rahmen der laufenden Planungen wie der Ortsplanungsrevision sowie der Zentrumsgestaltung sind diverse Schnittstellen zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch weiterentwickelt worden. Auf Basis dieser Erkenntnisse kann der Vorvertrag aus dem Jahr 2021 aufgehoben und neu als Hauptvertrag (Kaufvertrag) abgeschlossen werden.

Der Stand dieser aktuellen Planungen wurde im Rahmen der öffentlichen Orientierungsversammlung vom 26. März 2024 vorgestellt. Eine Zusammenfassung sowie deren Erkenntnisse sind nachfolgend beschrieben und erläutert.

Stand Ortsplanungsrevision «Risch gestalten»

Die Ortsplanungsrevision schreitet weiter voran. Nach der räumlichen Strategie wurden sechs Fokusstudien erarbeitet:

- Fokusstudie Weberareal
- Fokusstudie Birkenstrasse
- Fokusstudie Kirchenhügel
- Fokusstudie Risch
- Fokusstudie Buonas
- Fokusstudie Holzhäusern

Auf Basis der im Jahr 2019 erstellten «Strategie öffentliche Nutzungen Zentrum Rotkreuz» SÖNZR wurde das «Fokusgebiet Zentrum» bereits erarbeitet und die Umsetzung mit dem Planungskredit vom 30. März 2023 initiiert.

Die Planungsinstrumente (Zonenplan und Bauordnung) wurden von der Gemeinde mit der Ortsplanungskommission erarbeitet und im April 2024 dem Amt für Raum und Verkehr des Kantons Zug zur Vorprüfung eingereicht.

Der Terminplan ist auf eine Urnenabstimmung im Jahr 2025 ausgerichtet und beinhaltet die folgenden Schritte:

- | | |
|--|-------------|
| – Vorprüfung Kanton | bis Q4 2024 |
| – Öffentliche Auflage (öffentliche Mitwirkung) | Q1 2025 |
| – Urnenabstimmung Ortsplanungsrevision | Q3 2025 |

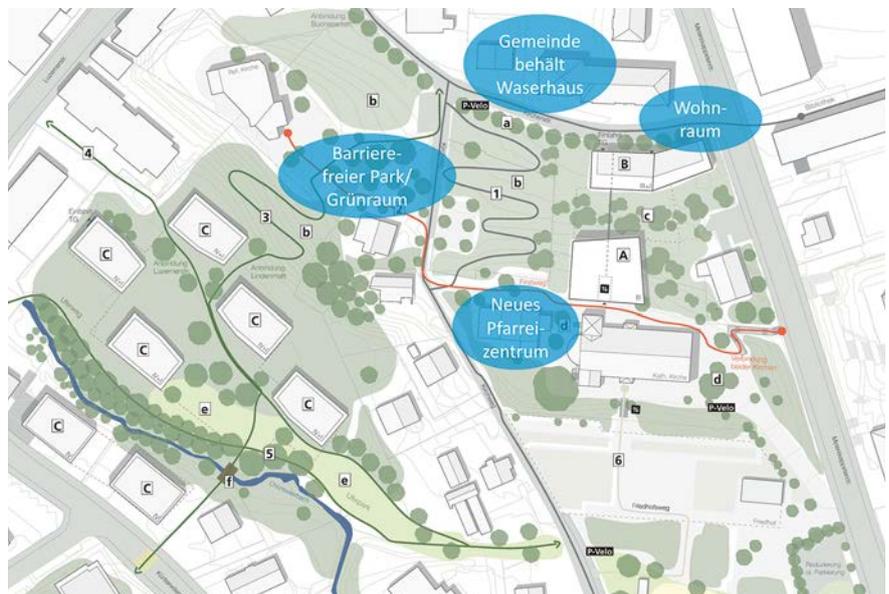
Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchengemeinde Risch

Fokusstudie Kirchenhügel

Der sogenannte Kirchenhügel mitten in Rotkreuz wird geprägt von der katholischen und der reformierten Kirche, einzelnen Wohnhäusern sowie Grünräumen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde im Jahr 2023 eine Fokusstudie erarbeitet mit dem Ziel, das bauliche Ausmass einer verträglichen Verdichtung, die Nutzungsverteilung sowie die Aussenraumgestaltung zu erörtern.

Daraus resultierte eine Bestvariante. Entsprechend sollen das Pfarreizentrum und die Wohnungen der katholischen Kirchengemeinde Risch in zwei separaten Volumen entstehen. An der oberen Hangkante – neben der Pfarrkirche – soll sich ein Neubau einfügen, in dem Saal, Büros der Kirchengemeinde und weitere kirchliche Nutzungen Platz finden (Pfarreizentrum). Dieser Parzellenteil verbleibt in der Bauzone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Im unteren Bereich entlang der Kirchenstrasse (Grundstücke Nr. 628 und 851) soll das vereinbarte Wohngebäude entstehen. Der entsprechende Parzellenteil des Grundstückes Nr. 851 und das ganze Grundstück Nr. 628 sollen zu diesem Zweck in eine Kernzone umgezont werden.

Der Bereich der Grundstücke Nr. 51 und 52 wird von Gebäuden befreit und zu einer parkähnlichen Wiesenlandschaft umgestaltet und in die Nichtbauzone des öffentlichen Interesses für Freihaltung umgezont. In diesem Perimeter liegt das Grundstück Nr. 52 (Wasserhaus) der Einwohnergemeinde. Die Katholische Kirchengemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 51, 851 und 628. Zwischen den Grundstücken Nr. 52 (Einwohnergemeinde) und Nr. 51 (Katholische Kirchengemeinde) ist im Grundbuch ein gegenseitiges partielles Bauverbot eingetragen, das mit der aktuellen Planungsabsicht aufgehoben werden kann.



Zielbild Kirchenhügel

Die vorliegende Studie zeigt auf, dass eine Aufteilung der Nutzungen in Pfarreizentrum und Wohnhaus grosse Vorteile hat. Nebst der Schaffung eines grosszügigen Grünparks können die Gebäude unabhängig voneinander betrieben werden. Baurechtliche Abklärungen haben gezeigt, dass das Wohnhaus auch unabhängig von der Zonenplanänderung realisiert werden kann, sofern die Nutzung in Form von Alterswohnungen ausgestaltet wird. Diese Nutzung muss mit einem Vermietungsreglement gesichert werden. Eine Zonenplanänderung für den Wohnhausbereich wird trotzdem empfohlen, um mehr Nutzungsflexibilität zu erhalten.

Fokusstudie Risch

An der Rischerstrasse gelegen, bildet das Schul- und Kirchengelände gemeinsam mit der unmittelbar angrenzenden Anlegestelle am Zugersee den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens in Risch. In der räumlichen Strategie ist festgehalten, dass jeder Dorfteil seinen «Anker» oder Dorfkern besitzt. Aufgrund der grossen Bedeutung wurde auch für das Gebiet um den Ortskern Risch eine umfassende Fokusstudie erarbeitet. Die Studie berücksichtigt entsprechend die öffentlichen wie die privaten Interessen und brachte wertvolle Erkenntnisse.

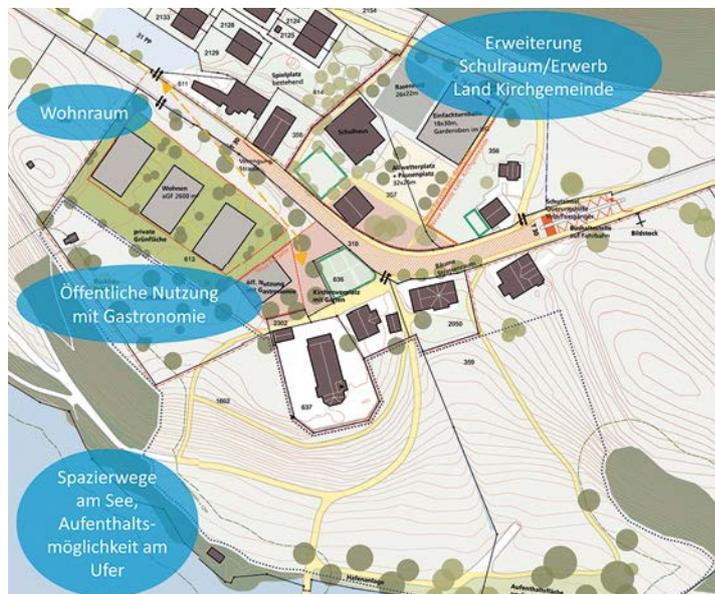
So soll die Ortsplanungsrevision zur Stärkung des Ortskerns Risch als Zentrum die Erneuerung und Erweiterung der Schulanlage, eine öffentliche Nutzung mit Gastronomie nahe der Pfarrkirche Risch, Wohnbauten anstelle des ehemaligen Hotels Waldheim, die Durchwegung der Landschaft am See sowie Aufenthaltsmöglichkeiten am Ufer ermöglichen.

Zu diesem Ziel wird das Zentrum Risch inklusive der bestehenden «Bauzone für öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen» in eine «Bauzone mit speziellen Vorschriften» umgezont. Der landschaftlich und denkmalpflegerisch sensible Bereich vor dem ehemaligen Hotel Waldheim wird ausgezont. Die Landwirtschaftszone im Perimeter wird zur Nichtbauzone des öffentlichen Interesses für Freihaltung umgezont. Die Gemeinde kann vom Eigentümer des ehemaligen Hotels Waldheim das Teilgrundstück mit hervorragender Aussicht neben der katholischen Kirche erwerben, um der Allgemeinheit langfristig eine öffentliche Nutzung mit Gastronomie zur Verfügung zu stellen.

Die Studien zeigen, dass die sich in der Zone OelB befindlichen Wohnnutzungen in den Gebäuden der Katholischen Kirchgemeinde Risch (Pächterhaus, Sigristenhaus, Pfarrhaus) im Rahmen der Zone mit speziellen Vorschriften gesichert werden können.

Damit die Einwohnergemeinde die Schule in Risch auf eigenem Land weiterentwickeln kann, soll Land von der Katholischen Kirchgemeinde Risch an die Einwohnergemeinde Risch veräussert werden.

Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch



Zielbild Risch

Zentrumsgestaltung «Rotkreuz verbindet»

Das Zentrum Dorfmatte ist Teil eines übergreifenden Bebauungsplans, welcher unter anderem einen neuen Bahnhof durch die SBB vorsieht. Mit dem Bebauungsplan wird die Möglichkeit geschaffen, das Zentrum Dorfmatte im Rahmen der neuen Zentrumsgestaltung neu zu erstellen und den Bau künftig noch besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Vereine auszurichten.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 30. März 2023 genehmigte die Rischer Bevölkerung den Bebauungsplan Dorfmatte und Bahnhof Süd und die Planungskredite für die Zentrumsgestaltung. Damit erfolgte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum geplanten Neubau des Zentrums Dorfmatte mit Rathaus und Gemeindesaal. Die Zentrumsgestaltung von Rotkreuz soll Leben im Zentrum durch öffentlich nutzbare Orte der Begegnung schaffen. Nebst dem Zentrum Dorfmatte und einem neuen Bahnhof entsteht die Kantonsschule. Innerhalb des Perimeters zur Zentrumsgestaltung werden vier Wettbewerbsverfahren durchgeführt.



Übersicht der Wettbewerbsperimeter

2. Handlungsbedarf

Gemeinsame Interessen der Katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde

Auf Basis der Ergebnisse der Fokusstudien Zentrum Rotkreuz, Kirchenhügel und Risch sowie dank der guten Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchgemeinde konnte ein überzeugendes Gesamtpaket erarbeitet werden, wonach das Ganze mehr ist als die Summe seiner Einzelteile. Die langfristige vertragliche und raumplanerische Sicherung schafft Mehrwerte in den drei Fokusgebieten Zentrum Rotkreuz, Kirchenhügel sowie im Ortsteil Risch. Für die Umsetzung der vorgesehenen Strategie ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (Kauf Stockwerkeinheit, Kauf Grundstück Risch, Aufhebung Vorvertrag vom 17.03.2021).

Zentrum Rotkreuz:

- Der Erwerb des Stockwerkeigentums der Kirchgemeinde durch die Einwohnergemeinde kann erfolgen.
- Die Planung der Zentrumsgestaltung durch die Einwohnergemeinde sowie diejenige der Kirchgemeinde sind optimal aufeinander abgestimmt und können vorangetrieben werden.

Kirchenhügel:

- Für die Realisierung des Pfarreizentrums und der Alterswohnungen auf dem Grundstück Nr. 851, auf dem Kirchenhügel, muss die Ortsplanungsrevision nicht abgewartet werden (Zonenkonformität ist gewährleistet).
- Ein überzeugendes Richtkonzept für den Kirchenhügel schafft Handlungsspielraum und Mehrwert für beide Parteien.
- Die Katholische Kirchgemeinde Risch wird von der Verpflichtung befreit, das Grundstück Nr. 52 (Waserhaus) zu kaufen.
- Mit der Schaffung eines Grünparks werden die Bedürfnisse der Bevölkerung (Neubauten in parkähnlicher Umgebung) erfüllt.
- Durch die gemeinsame Realisierung des Grünparks können Synergien mit der Katholischen Kirchgemeinde genutzt werden (Baukosten, integrierende Planung möglich).

Ortsteil Risch:

- Durch den Kauf von 2'464 m² Land (neu abparzelliertes Grundstück Nr. 2346) zu einem Preis von 400 Franken/m² von der Katholischen Kirchgemeinde kann der Schulstandort Risch langfristig gesichert werden.
- Die Zonenkonformität der Wohnungen auf dem Perimeter der Katholischen Kirchgemeinde in Risch (Pächterhaus, Sigristenhaus, Pfarrhaus) kann im Rahmen der Zone mit speziellen Vorschriften sichergestellt werden.
- Gemeinsam kann eine Aufwertung des Ortsteiles (öffentliche Nutzung, Durchwegung, Verkehrsberuhigung usw.) umgesetzt werden.
- Im Fokusgebiet Risch werden gemeinsame Interessen wie gegenseitige Raumnutzungen und Parkierungen (Aussen- und Tiefgaragenplätze) im Rahmen der Projektentwicklung geregelt.

Die Fokusstudien «Kirchenhügel» und «Risch» haben für die Einwohnergemeinde sowie die Katholische Kirchgemeinde neue bedeutende Möglichkeiten aufgezeigt. Aus diesem Grund sind beide Parteien zum Schluss gekommen, dass der Vorvertrag vom 17. März 2021 ersetzt werden soll.

Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch

3. Umsetzungsvorschlag

Die Räte der Katholischen Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde haben einen öffentlich beurkundeten Kaufvertrag unterzeichnet. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen.

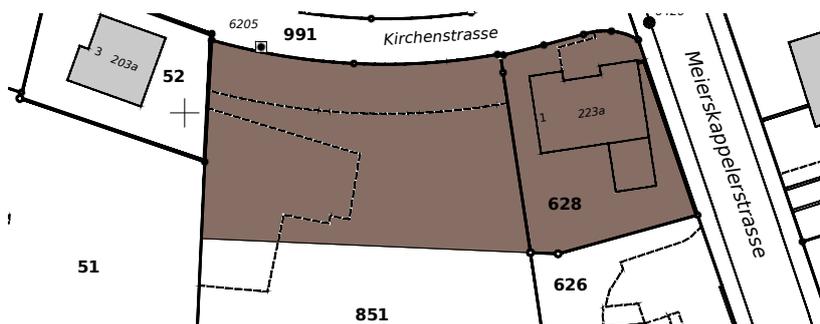
Die wesentlichen Vertragsbestimmungen sind:

- Der Vorvertrag zum Abschluss eines Kaufvertrages vom 17. März 2021 wird aufgehoben.
- Die Stockwerkeinheit der Katholischen Kirchgemeinde (Grundstück Nr. 6432) wird zum Preis von 2'447'200 Franken an die Einwohnergemeinde veräussert.
- Die Einwohnergemeinde Risch sichert zu, anteilmässig den Bodenmehrwert beim Stammgrundstück Nr. 664, der durch die Aufzoning im Rahmen des Bebauungsplans Bahnhof Süd bzw. der Ortplanungsrevision entsteht, vollumfänglich und zusätzlich zum Kaufpreis der Katholischen Kirchgemeinde zu entschädigen.
- Die Katholische Kirchgemeinde wird von der Pflicht befreit, das Grundstück Nr. 52 (Waserhaus) käuflich zu erwerben.
- Das neu abparzellierte Grundstück der Katholischen Kirchgemeinde (Grundstück Nr. 2346) wird zum Preis von 985'600 Franken (2'464 m² à 400 Franken/m²) an die Einwohnergemeinde veräussert. Dieses Grundstück ist für schulische und allenfalls ergänzend für andere öffentliche Zwecke zu nutzen.

Der Abschluss des Vertrags und die Aufhebung des Vorvertrages vom 17. März 2021 stehen unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeindeversammlung am 3. Juni 2024 und die Kirchgemeindeversammlung am 17. Juni 2024 zustimmen.

Der Kauf des Grundstückes Nr. 6432 durch die Gemeinde und die Aufhebung der Kaufpflicht der Katholischen Kirchgemeinde für das Grundstück Nr. 52 werden umgesetzt, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Gemeinderat Risch verpflichtet sich, den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beantragen, die im nachfolgenden Plan braun eingezeichnete Teilfläche von Grundstück Nr. 851 sowie das Grundstück Nr. 628 in eine Kernzone einzuweisen.
- Die Eigentumsübertragung für die Stockwerkeinheit Zentrum Dorfmatte (Grundstück Nr. 6432) erfolgt erst, wenn die Baubewilligung für den Neubau des Pfarreizentrums der Katholischen Kirchgemeinde Risch rechtskräftig ist.



Beantragte Kernzone Grundstück Nr. 628 und Teil Grundstück Nr. 851 im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision

Der Kauf des neu abparzellierten Grundstücks Nr. 2346 erfolgt unter folgende Bedingung:

- Der Gemeinderat Risch verpflichtet sich, den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beantragen, die Grundstücke Risch Nrn. 636, 637, 2050, 2302 sowie die im Plan blau eingzeichnete Teilfläche des Grundstücks Risch 356 in eine Bauzone mit speziellen Vorschriften einzuweisen.



Risch; Beantragte Zone mit speziellen Vorschriften, Grundstücke Nrn. 636, 637, 2302, 2050 sowie Teilfläche Grundstück Nr. 356 im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision

Die Gemeinde Risch kann bei Bedarf und nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision bis zu 400 m² Land aus der heutigen Landwirtschaftszone zur Arrondierung des Schulstandortes in Risch zu einem Preis von 400 Franken/m² von der Katholischen Kirchengemeinde Risch erwerben. Der Landkauf kann durch den Gemeinderat gemäss Rahmenkredit Kauf und Verkauf von Grundstücken (Seite 50) erfolgen.

Die Umzonung Kirchenhügel Rotkreuz soll im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erfolgen. Sie soll so vorgenommen werden, dass sowohl die kirchennahen Nutzungen sowie Wohnungen in einem Neubau möglich werden. Darüber hinaus sind sich die beiden Parteien einig, dass ein Neubau mit hoher architektonischer Qualität entstehen soll. Dabei soll die früher geltende Rahmenbedingung, einen Neubau in einer parkähnlichen Situation zu realisieren, weiterhin beachtet werden.

Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Anträge

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Die Stockwerkeinheit (Grundstück Nr. 6432) im Zentrum Dorfmatte wird bei Vollzug der Handänderung dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, wo sich auch die restlichen gemeindlichen Grundstücke des Zentrums befinden. Da Verwaltungsvermögen gebildet wird, ist für den Kauf gemäss § 28 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) ein Objektkredit für ein Einzelvorhaben notwendig. Gestützt auf § 14 Abs. 3a FHG werden Hochbauten linear ab Nutzungsbeginn jährlich mit 3 % abgeschrieben, woraus sich ein jährlicher Abschreibungsbedarf zulasten der Erfolgsrechnung von 73'416 Franken ergibt. Aufgrund des Umstands, dass die Stockwerkeinheit nicht neuwertig ist, soll eine ausserordentliche Wertberichtigung (Abschreibung) in Höhe von 2'300'000 Franken bei der Aufnahme in die Bilanz der Einwohnergemeinde erfolgen. Diese wird der Reserve für zukünftige Abschreibungen belastet werden. Diese Beträge sind nicht budgetiert und nicht im Finanzplan 2025 bis 2028 enthalten.

Die Einwohnergemeinde Risch übernimmt das neu abparzellierte Grundstück Nr. 2346 von der Katholischen Kirchgemeinde Risch. Dieses befindet sich in der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OeIB). Beim Vollzug der Handänderung wird das Grundstück dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Da Verwaltungsvermögen gebildet wird, ist für den Kauf ebenfalls ein Objektkredit für ein Einzelvorhaben notwendig. Nicht überbaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

Im Kaufvertrag verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Risch, den Bodenmehrwert, der durch den Bebauungsplan Dorfmatte und Bahnhof Süd beim Grundstück Nr. 664 entstanden ist, der Katholischen Kirchgemeinde Risch anteilmässig zu erstatten. Die Definition des Bodenmehrerts basiert auf den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug. Damit fallen die finanziellen Vorteile, die sich durch die Aufzoning ergeben, bei der veräussernden Partei an. Nach Genehmigung des Kaufvertrags durch die Gemeindeversammlung entspricht die Verpflichtung, den Bodenmehrwert zu entschädigen, gebundenen Ausgaben. Die hierzu notwendigen Kredite kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen. Die Bezifferung des Bodenmehrerts zum heutigen Zeitpunkt ist nicht möglich, weshalb dieser Betrag bei der Kreditberechnung nicht eingerechnet werden kann.

5. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen stellt sich grob wie folgt dar:

Politischer Prozess

Wann	Was
3. Juni 2024	Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde
17. Juni 2024	Kirchgemeindeversammlung Katholische Kirchgemeinde
Herbst 2025	Urnenabstimmung Ortsplanungsrevision
Anfang 2026	Rechtskraft Ortsplanungsrevision

Planungs- und Realisierungsprozess Neubauten Katholische Kirchgemeinde Risch

Wann	Was
2024/Anfang 2025	Projektwettbewerb und Planerauswahl
2025	Projektierung und Planung
Frühling 2026	Abstimmung Baukredit für Neubauten
Frühling/Sommer 2026	Baubewilligung/Baubeginn
Anfang 2028	Fertigstellung und Bezug der Neubauten

Anträge

1. Der Kaufvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch wird genehmigt. Zusammen mit der Genehmigung des Kaufvertrags wird für die Übernahme der Stockwerkeinheit Grundstück Nr. 6432 (2'447'200 Franken) und der Übernahme des neu abparzellierten Grundstücks Nr. 2346 (985'600 Franken) der Katholischen Kirchgemeinde ein gesamthafter Objektkredit zulasten der Investitionsrechnung von 3'432'800 Franken beschlossen und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, den Bodenmehrwert auf dem Grundstück Nr. 664 gemäss den Bestimmungen des Kaufvertrags der Katholischen Kirchgemeinde Risch auszurichten.
2. Auf dem Wert der Stockwerkeinheit Grundstück Nr. 6432 in Höhe von 2'447'200 Franken soll im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung eine ausserordentliche Wertberichtigung in Höhe von 2'300'000 Franken zulasten der «Reserve für zukünftige Abschreibungen Zentrumsgestaltung» erfolgen.



- Vorvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch vom 17.03.2021
- Kaufvertrag mit der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Traktandum 4
Einführung Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Gemeinde Risch / Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung



Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung



1. Ausgangslage

In der Gemeinde Risch leben rund 500 Kinder im Vorschulalter. Es besteht ein vielfältiges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung (FEB) im Vorschulbereich (Kita- und Tagesfamilien-Angebote). Ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot ist zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unabdingbar und dient zudem der Standortattraktivität der Gemeinde Risch.

In der Strategie 2020–2023 der Gemeinde Risch bekräftigte der Gemeinderat die Wichtigkeit der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Entsprechend setzte er sich das Ziel, zur Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder im Vorschulalter Betreuungsgutscheine einzuführen. Sämtliche in der Gemeinde wohnhaften Familien bis zu einer bestimmten Einkommens- und Vermögensobergrenze sollen künftig finanziell unterstützt werden, unabhängig von der Wahl ihrer bevorzugten Kindertagesstätte (Kita). Durch die bisherige Objektfinanzierung der gemeindeeigenen Kita Langmatt war die finanzielle Unterstützung nur einem kleinen Teil von Familien der Gemeinde Risch vorbehalten. Von insgesamt 227 Kindern, welche im Oktober 2023 in Kitas betreut wurden, bestand nur für 21 Prozent der Kinder ein Zugang zu subventionierten Kinderbetreuungsplätzen. Mit der geplanten neuen Regelung erhalten die in der Gemeinde ansässigen Kitas zudem wirtschaftlich gleiche Voraussetzungen.

Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine und dem Übergang von der Objekt- zur Subjektfinanzierung übergibt die Gemeinde Risch ab 01. August 2024 die Kita Langmatt der Trägerschaft Kinderbetreuung Zug (KiBiz). So steht der Rischer Bevölkerung ab dem Schuljahr 2024/2025 weiterhin ein solides, qualitativ hochstehendes Kinderbetreuungsangebot zur Verfügung. In der Gemeinde Risch bieten aktuell sieben Kindertagesstätten Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter an. Einige Kinder aus der Gemeinde Risch werden in Kitas von umliegenden Gemeinden betreut.

Für viele Familien mit tiefen Einkommen stellen die Betreuungskosten eine Herausforderung dar. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Ungleichbehandlung der Subventionierung in Kindertagesstätten aufzuheben und den Zugang zu Betreu-

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung

ungsplätzen für alle Familien zu verbessern. Es sollen für alle Familien der Gemeinde Risch optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, um nicht zuletzt dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der Wahlfreiheit bezüglich der für das Kind passenden Kindertagesstätte soll ortsunabhängig Rechnung getragen werden.

2. Handlungsbedarf

Familienergänzende Betreuungsangebote sind für die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr zentral. In den letzten Jahren ist in der Gemeinde Risch – wie auch generell im Kanton Zug – der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung kontinuierlich gestiegen. Als Folge dieser Entwicklung haben die Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Oberägeri, Steinhausen und die Stadt Zug ihre Strategie in der familienergänzenden Kinderbetreuung neu ausgerichtet und Betreuungsgutscheine seit geraumer Zeit eingeführt.

Zudem wird der Kanton Zug mit der Teilrevision des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes (Projekt Zug+) die Einführung der Betreuungsgutscheine in allen Gemeinden des Kantons Zug verpflichtend machen und plant, zusätzlich Betreuungsbeiträge an die Erziehungsberechtigten auszurichten.

Aufgrund des momentan begrenzten Zugangs zu subventionierten Betreuungsangeboten im Vorschulbereich besteht für die Einwohnergemeinde Risch Handlungsbedarf. Die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung muss neu ausgerichtet werden. Das entsprechend revidierte Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung wird deshalb der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

3. Umsetzungsvorschlag

Das angepasste Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung sieht vor, erziehungsberechtigte Personen mit Kindern im Vorschulalter bei der Finanzierung der Kinderbetreuung in Kitas mittels Betreuungsgutscheinen zu unterstützen. Dabei zahlen die Erziehungsberechtigten die Vollkosten bei der Kita und erhalten von der Gemeinde den Unterstützungsbeitrag direkt ausbezahlt.

Bei der Ausgestaltung des Betreuungsgutscheinsystems hat sich die Gemeinde Risch an den Entwicklungen im Kanton Zug orientiert. Nachfolgend findet sich ein Vergleich zwischen dem erarbeiteten Betreuungsgutscheinmodell der Gemeinde Risch und den Gemeinden Cham, Baar sowie der Stadt Zug.

	Risch	Cham	Baar	Stadt Zug
Einkommensbasis	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen + 2./3. Säule	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen + 2./3. Säule
Vermögensbasis	10% des steuerbaren Vermögens	10% des steuerbaren Vermögens über 300'000 Franken	–	10% des steuerbaren Vermögens zwischen 100'000 und 500'000 Franken; ab 500'000 Franken kein Gutschein
Untere Einkommensgrenze	15'000 Franken	15'000 Franken	3'000 Franken	18'000 Franken
Obere Einkommensgrenze	110'000 Franken	90'000 Franken	70'000 Franken	160'000 Franken
Minimaler Elternbeitrag pro Stunde	1.50 Franken	1.50 Franken	1.50 Franken	1.50 Franken

Der Vergleich macht deutlich, dass jede Gemeinde frei ist bei der Ausgestaltung des Betreuungsgutscheinsystems und es entsprechend kein einheitliches System gibt. Die Einkommensgrenzen zwischen den Betreuungsgutscheinsystemen sind nur bedingt vergleichbar, da von den Gemeinden unterschiedliche Einkommens- und Vermögensbasen sowie nicht einheitliche Gutscheinhöhen verwendet werden.

Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine ist grundsätzlich an eine Erwerbsarbeit gekoppelt. Das massgebende Einkommen berechnet sich aus dem gesamten steuerbaren Einkommen (Position 490 der Steuererklärung) zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens (Position 690 der Steuererklärung).

Die Auszahlung des höchsten Betreuungsgutscheins erfolgt bis zu einem massgebenden Einkommen von 15'000 Franken. Anschliessend verringert sich dessen Höhe bis zu einem massgebenden Einkommen von 110'000 Franken. Mit der Einkommensobergrenze von 110'000 Franken könnten 70 % der betroffenen Familien von der gemeindlichen Unterstützung profitieren.

Die Familien haben einen Mindestbeitrag von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde und Kind selbst zu finanzieren.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung

Den Modellrechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

	Betreuungsgutscheinmodell
Vollkosten pro Tag	145 Franken für Baby / 130 Franken für Kind über 18 Monate
Ø Betreuungspensum	2.6 Tage/Woche
Minimaler Beitrag der Erziehungsberechtigten	1.50 Franken/Stunde
Betreuung pro Tag/Jahr	Berechnung für max. 11 Stunden/Tag und 255 Tage/Jahr
Untere Einkommensgrenze	15'000 Franken
Obere Einkommensgrenze	110'000 Franken
Verlauf Gutscheinhöhen	linear

Nachfolgend sind die Gutscheinhöhen in Franken pro Stunde für die Betreuung in Kitas aufgeführt:

Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungsgutschein in Franken/ Stunde	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
0 bis 15'000	11.70	10.30
20'000	11.10	9.80
30'000	9.80	8.70
40'000	8.60	7.60
50'000	7.40	6.50
60'000	6.10	5.40
70'000	4.90	4.30
80'000	3.70	3.30
90'000	2.50	2.20
100'000	1.20	1.10
ab 110'000	0	0

4. Bezug zu Budget und Finanzplan

Die Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung hat Auswirkungen auf die Kosten ab 2024.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Anträge

Bei der Berechnung der Folgekosten wurde berücksichtigt, dass zukünftig mehr Familien Anspruch auf Gemeindebeiträge erheben können. Dem Umstand, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten und entsprechender Subventionierung steigen wird, wurde bei der Kostenhochrechnung ebenfalls Rechnung getragen. Nicht berücksichtigt sind allfällige Kantonsbeiträge.

Kostenberechnung

	2022	2023	2024 (Budget)	2025	Folgejahre
Kindertagesstätten	370'144	470'290	620'700*	800'000	950'000

*Kita Langmatt bis Juli 2024: 270'700 Franken, Betreuungsgutscheine ab August 2024: 350'000 Franken

5. Weiteres Vorgehen

Auf der Website der Gemeinde Risch kann unter der Abteilung Soziales/Gesundheit, Bereich Generationen und Gesellschaft die Rubrik Betreuungsgutscheine aufgerufen werden. Auf dieser Seite finden Sie die wichtigsten Informationen und Formulare sowie einen Modellrechner, mit welchem Sie eine provisorische Berechnung für eine mögliche finanzielle Unterstützung vornehmen können.



Modellrechner für eine provisorische Berechnung einer möglichen finanziellen Unterstützung

Nach der Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung durch die Gemeindeversammlung ist die Inkraftsetzung auf den 1. August 2024 gewährleistet (Anpassungen siehe Synopse Reglement im Anhang). Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Die aufgrund des neuen Betreuungsreglements notwendigen Anpassungen in der Verordnung wurden vom Gemeinderat Risch erarbeitet und liegen zur Information diesem Antrag ebenfalls bei. Die revidierte Verordnung soll entsprechend ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft gesetzt werden.

Antrag

Der Teilrevision des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung (u.a. Einführung Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter) wird zugestimmt.

Anhänge

Synopse Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung	87
Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung	92

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung

Synopse

Bisher

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Angebot, die Zuständigkeiten und Finanzierung der von der Gemeinde Risch geführten und subventionierten privaten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder.

Art. 2 Ziel

¹ Die gemeindeeigenen und subventionierten privaten Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung haben folgende Zielsetzungen:

- Bereitstellung eines Betreuungs-, Erziehungs- und Begleitungsangebots;
- Schaffung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Angeboten;
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebotes.

Art. 3 Angebot

¹ Die Gemeinde Risch bietet die folgenden Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung an:

- für Kinder im Vorschulalter;
- für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Primarschulzeit (Modulare Tagesschule)

² Der Gemeinderat kann an Stelle oder zur Ergänzung von gemeindeeigenen Angeboten Leistungen Dritter für die Kinderbetreuung einkaufen.

Art. 4 Betreuung von Kindern im Vorschulalter

¹ Die Gemeinde Risch bietet eine Krippenbetreuung mit drei Gruppen für Kinder ab vollendetem 3. Lebensmonat bis zum Kindergartenentritt an. Die maximale Anzahl an Kindern pro Gruppe wird durch die massgeblichen kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen vorgegeben.

Art. 5 Modulare Tagesschule

¹ Die Gemeinde Risch bietet die Modulare Tagesschule für Kindergarten- und Primarschulkinder der Schulen der Gemeinde Risch während der Schulzeit mit einer Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung am Standort Rotkreuz an.

Neu

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch, gestützt auf §§ 3, 59 Abs. 1 Ziffer 13 und Abs. 2 sowie § 69 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980, beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Angebot, die Anspruchsbedingungen, die Zuständigkeiten und die Finanzierung der von der Gemeinde Risch und von Dritten geführten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder.

Art. 2 Ziel

¹ Die gemeindeeigenen und subventionierten privaten Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung haben folgende Zielsetzungen:

- Bereitstellung eines Betreuungs- und Begleitungsangebots;
- Schaffung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Angeboten;
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebotes;
- Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder.

Art. 3 Angebot

¹ Die Gemeinde Risch sorgt für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schulergänzender Betreuung:

- für Kinder im Vorschulalter;
- für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Primarschulzeit (Modulare Tagesschule)

² Die Gemeinde kann das Angebot durch eigene Angebote oder durch Angebote Dritter sicherstellen und dafür Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte.

Aufgehoben.

Art. 5 Modulare Tagesschule

¹ Die Gemeinde Risch bietet die Modulare Tagesschule für Kindergarten- und Primarschulkinder der Schulen der Gemeinde Risch an.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Synopsis

Bisher

- ² An den Aussenstandorten wird bei genügender Nachfrage eine Randzeitenbetreuung angeboten (Mittagsbetreuung und/oder Betreuung nach der Schule).
- ³ Die Betreuungsangebote sind freiwillig und finden an allen Schultagen statt. Sie können einzeln, d. h. modular, in Anspruch genommen werden. (2. Satz: Aufgehoben.)
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Die Ferienbetreuung ist ein ergänzendes Betreuungsangebot der Modularen Tagesschule. Der Gemeinderat legt den Umfang des Angebots fest.

Art. 6 Aufnahme

- ¹ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch können ab dem vollendeten 3. Lebensmonat bis zum Ende der Primarschule die gemeindeeigenen Angebote nutzen.
- ² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch die Stellenleitungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen für
- a) Aufgehoben.
 - b) Aufgehoben.
 - c) Aufgehoben.
 - d) Aufgehoben.

B. Zuständigkeiten

Art. 7 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung der Angebote. Ihm steht die Aufsicht über die Angebote zu.
- ² Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes sowie die Anzahl der angebotenen Plätze fest.
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:
- a) die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungsangebote;
 - b) den Betrieb der Angebote;
 - c) die Elternbeiträge;
 - d) Gründe und das Verfahren betreffend Ausschluss von den Betreuungsangeboten.

Art. 8 Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitungen, denen die Betreuungsangebote organisatorisch zugeordnet sind, haben folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung des Betriebs;
 - b) Personalführung der Stellenleitung;
 - c) Erlass von Verfügungen über die Nichtaufnahme respektive den Ausschluss;
 - d) Einhaltung der Qualitätsanforderungen, die sich aus kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Neu

- ² Aufgehoben.
- ³ Die Betreuungsangebote sind freiwillig und finden an allen Schultagen statt. Sie können einzeln, d. h. modular, in Anspruch genommen werden. (2. Satz: Aufgehoben.)
- ⁴ Aufgehoben.
- ⁵ Der Gemeinderat legt den Umfang des Angebots fest.

Art. 6 Aufnahme Modulare Tagesschule

- ¹ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch können ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule die gemeindeeigenen Angebote nutzen.
- ² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Betreuungsangebot.
- ³ Aufgehoben.
- a) Aufgehoben.
 - b) Aufgehoben.
 - c) Aufgehoben.
 - d) Aufgehoben.

B. Zuständigkeiten

Art. 7 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung der Angebote. Ihm steht die Aufsicht über die Angebote zu.
- ² Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes sowie die Anzahl der angebotenen Plätze fest.
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:
- a) die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungsangebote;
 - b) den Betrieb der Angebote (Modulare Tagesschule);
 - c) die Elternbeiträge;
 - d) die Gründe und das Verfahren betreffend Ausschluss von den Betreuungsangeboten.

Art. 8 Abteilungsleitung Modulare Tagesschule

- ¹ Die Abteilungsleitung, der die Betreuungsangebote organisatorisch zugeordnet sind, hat folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung des Betriebs;
 - b) Personalführung der Stellenleitung;
 - c) Erlass von Verfügungen über die Nichtaufnahme respektive den Ausschluss;
 - d) Einhaltung der Qualitätsanforderungen, die sich aus kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Bisher

² Die Aufgaben der Abteilungsleitung können vom Gemeinderat an eine untergeordnete Stelle, soweit diese den Stellenleitungen der Betreuungsangebote vorgesetzt sind, delegiert werden.

Art. 9 Stellenleitung

¹ Der Stellenleitung obliegt die fachliche, pädagogische, personelle sowie organisatorische Führung der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

² Die Stellenleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

C. Finanzierung

Art. 10 Kostentragung

¹ Die Kosten der Betreuungsangebote der Gemeinde Risch werden durch Beiträge der Eltern, der Gemeinde sowie allfällige Beiträge Dritter getragen.

² Die Kosten der Betreuungseinrichtungen umfassen insbesondere Personal-, Verpflegungs- und Materialkosten sowie die Bereitstellung der Infrastruktur und des Unterhalts.

Art. 11 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge werden pro Betreuungsangebot festgelegt. Es gilt folgender Gebührenrahmen:
a) pro Betreuungsstunde: 1.80 bis 10.00 Franken
b) pro Mittagessen: 10.00 bis 16.00 Franken

² Der Gebührenrahmen passt sich an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

³ Bei der Anmeldung kann eine Reservationsgebühr von maximal 500 Franken erhoben werden.

⁴ Die Elternbeiträge für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.

⁵ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

D. Rechtsmittel

Art. 12 Rechtsmittelverfahren

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten und den Stellenleitenden kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt oder erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976.

Neu

² Die Aufgaben der Abteilungsleitung können vom Gemeinderat an eine untergeordnete Stelle, soweit diese den Stellenleitungen der Betreuungsangebote vorgesetzt ist, delegiert werden.

Art. 9 Stellenleitung Modulare Tagesschule

¹ Der Stellenleitung obliegt die fachliche, pädagogische, personelle sowie organisatorische Führung der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

² Die Stellenleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

C. Finanzierung

Art. 10 Kostentragung

¹ Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge der Erziehungsberechtigten, der Gemeinde sowie allfällige Beiträge Dritter getragen.

² Die Kosten der Modularen Tagesschule umfassen insbesondere Personal-, Verpflegungs- und Materialkosten sowie die Bereitstellung der Infrastruktur und des Unterhalts.

Art. 11 Beiträge

¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden durch die jeweiligen Anbieter des Betreuungsangebots festgelegt.

² Die Beiträge der Erziehungsberechtigten bei gemeindeeigenen Angeboten bzw. die Beiträge der Gemeinde bei Angeboten Dritter werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festgelegt.

³ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde, deren betreute Kinder ebenfalls in der Gemeinde Wohnsitz haben.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsbedingungen formulieren.

D. Rechtspflege

Art. 12 Rechtsmittelverfahren

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Synopsis

Bisher

E. Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren. Es tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton Zug am 1. August 2011 in Kraft.

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Neu

Art. 13 Datenschutz

¹ Die zuständigen Abteilungen und die Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung dürfen Informationen soweit austauschen, als diese zur Überprüfung und Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

² Folgende Daten dürfen ausgetauscht werden:

- a. Zwischen zuständiger Abteilung und Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung: Name, Vorname, Adressdaten der Erziehungsberechtigten und des Kindes; Betreuungspensum; Angaben zur Rechnungsstellung und -begleichung.
- b. Zwischen zuständiger Abteilung und Steueramt: Name, Vorname, Adressdaten der Erziehungsberechtigten und des Kindes; Steuerziffern gemäss der Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung.

E. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren.

Diese Änderung tritt am [...] in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.



Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung (zur Information)

vom [...]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,
gestützt auf das Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung
vom [...],

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

- ¹ Der Vorschulbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ² Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche die Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge übernehmen.
- ⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- ⁶ Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Risch, die direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- ⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung oder Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

B. Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Art. 2 Angebote

- ¹ Als Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gelten:
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, die einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
 - c. Spielgruppen, welche von der Gemeinde anerkannt sind und mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.
- ² Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten und veröffentlicht diese.

Art. 3 Bedingungen für Angebote

Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a. Kindertagesstätten, Tagesstrukturen für Schulkinder sowie Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b. Angebote der schulergänzenden Betreuung werden in der Gemeinde Risch durchgeführt;
- c. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse und die Anforderungen der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) einzuhalten;
- d. Tagesfamilien dürfen maximal fünf Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreuen (inklusive eigener anwesender Kinder unter zwölf Jahren). Kleinkinder (Tages- und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet;
- e. Spielgruppen haben die Qualitätsstandards des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verbands (SSLV) einzuhalten.
- f. Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- g. Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- h. Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- i. Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.

Art. 4 Qualitätsanforderungen

- ¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Er kann zur Überprüfung der Qualität Aufträge an Dritte erteilen.
- ² Die Modulare Tagesschule verfügt neben den kantonalen Anforderungen auch über ein pädagogisches Konzept.

C. Unterstützung durch die Gemeinde

Art. 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde

- ¹ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Beiträge werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.
- ² Die Beiträge und deren Höhe sowie die Auszahlungsform pro Betreuungsart sind unter der jeweiligen Betreuungsart beschrieben.
- ³ Die Beitragsausrichtung erfolgt so, dass die Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder bezahlen.
- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden und Dritten an die Kinderbetreuung können bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt werden.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

Art. 6 Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde

- ¹ Für Kinder im Vorschulalter: Erziehungsberechtigte haben eine Erwerbstätigkeit auszuüben und den Vorgaben des massgebenden Einkommens zu entsprechen.

Das Pensum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 % oder
- b) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 120 %, oder
- c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit.

Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Das Pensum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden.

Für eine Anspruchsberechtigung gemäss Reglement Art. 2 lit. e muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

- ² Für Kinder im Schulalter: Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer eine anerkannte schulergänzende Tagesstruktur besucht und den Vorgaben des massgebenden Einkommens entspricht.

Art. 7 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die folgenden Informationen: Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritter, die letzte definitive Steuerveranlagung, eine Bestätigung des Arbeitspensums sowie die Auszahlungsadresse.
- ² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ³ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von zehn Tagen nach Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Massgebendes Einkommen

- ¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen und ein Teil des Vermögens der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Sofern mit einem Angebot keine andere Vereinbarung besteht, setzt sich das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen zusammen aus:
 - a. für Kinder im Vorschulalter
 - I. dem steuerbaren Einkommen gesamt (Position 490 der Steuererklärung);
 - II. zuzüglich 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Position 690 der Steuererklärung).
 - b. für Kinder im Schulalter
 - I. dem Reineinkommen (Position 299 der Steuererklärung);
 - II. zuzüglich 5 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Position 690 der Steuererklärung).
- ² Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 70 %, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ⁴ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung bis zur Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁵ Selbstständigerwerbende sind Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.
- ⁶ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁷ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 % oder den Wegzug aus der Gemeinde Risch der zuständigen Abteilung melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Beiträge tiefer, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen

- ¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.
- ² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- ³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Ausrichtung der Beiträge. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.
- ⁴ Wer Beiträge in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn grosse Härte vorliegt.

Art. 12 Förderbeiträge

- ¹ Die Gemeinde kann im Rahmen des bewilligten Budgets Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, die der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

D. Kindertagesstätten

Art. 13 Angebotsdefinition

- ¹ Kindertagesstätten bieten eine Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte.

Art. 14 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Subventionierung erfolgt mittels Betreuungsgutscheinen.
- ² Die Höhe der Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.

- ³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 9 einmal jährlich.
- ⁴ Es werden maximal 255 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit maximal 11 Betreuungsstunden berechnet.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁶ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- ⁷ Es werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuungsleistungen bei der Betreuungseinrichtung bezogen werden. Massgebend ist der Betreuungsvertrag.
- ⁸ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt werden.
- ⁹ Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen «Babytarif» verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Art. 15 Kinder im Kindergarten

- ¹ Für Kindergartenkinder kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
 - b. das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - d. in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Modularen Tagesschule kein Platz frei ist.

Art. 16 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 1 Abs. 7 kann die Betreuung bis zu einer Höhe von Faktor 2,5 der Vollkosten pro Betreuungsplatz eines Angebots zusätzlich durch Gemeindebeiträge unterstützt werden.
- ² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Arzt/Ärztin, IV-Stelle, heilpädagogische Früherziehung) belegt sein.
- ³ Die Auszahlung kann direkt an die Organisation/Trägerschaft erfolgen.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

Art. 17 Auszahlung von Betreuungsgutscheinen

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt, sofern keine anderslautende Vereinbarung mit einem Betreuungsangebot besteht.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach oder in begründeten Ausnahmen, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in dem der Antrag vollständig eingereicht wurde, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- ⁴ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit denen die Gemeinde Risch direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

E. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 18 Allgemeines

Die betreuenden Personen und die Eltern informieren sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. Schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilungsleitung die Anzahl der Betreuungsplätze für die Modulare Tagesschule fest.

Art. 19 Subventionsberechtigte schulergänzende Tagesstrukturen

- ¹ Der Besuch der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule wird subventioniert.
- ² Schulergänzende Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert.

Art. 20 Angebotsdefinition der gemeindeeigenen Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule ist während der Schultage folgendermassen geöffnet:
 - Modul 1: Morgenbetreuung vor Schulbeginn
 - Modul 2: Mittagsbetreuung zwischen der letzten Blockstunde am Morgen und der ersten Stunde am Nachmittag
 - Modul 3: Nachmittagsbetreuung 1, 2 Schulstunden bis zur Pause
 - Modul 4: Nachmittagsbetreuung 2, ab der Pause bis um 18.00 Uhr
 - Modul 5: Ufzgiclub ab der Pause bis um 17.30 Uhr; max. 1 Stunde
 Im Modul 4 ist die Teilnahme am Ufzgiclub enthalten.
- ² Während der Schulferien sowie an den im Ferienplan aufgeführten Feier- und Freitagen bleibt die Modulare Tagesschule geschlossen.
- ³ An schulfreien Tagen während der Schulzeit (z. B. während der schulhaus-internen Lehrerweiterbildung) ist die Modulare Tagesschule geöffnet. Die zusätzlichen Module sind an diesem Tag kostenfrei.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der Modularen Tagesschule schriftlich oder mündlich, ob und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob es selbstständig nach Hause geht.
- ⁵ Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Die Betreuungseinrichtung schliesst um 18.00 Uhr.

Art. 21 Anmeldung in der Modularen Tagesschule

- ¹ In der Modularen Tagesschule können die Kinder individuell für die verschiedenen Module angemeldet werden.
- ² In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und ist für das 1. Semester verbindlich. Ohne Kündigung der Eltern bis zum 31. Dezember verlängert sich die Anmeldung automatisch für das 2. Semester.
- ³ Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.
- ⁴ Für jedes Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung.
- ⁵ Bei Bedarf führt die Stellenleitung eine Warteliste.

Art. 22 Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze in den schulergänzenden Tagesstrukturen.
- ² Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a. Kinder, welche mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben;
 - b. Kinder von Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind;
 - c. Kinder, deren Geschwister bereits in einer der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden.

Art. 23 Betreuungsvereinbarung in der Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält den Umfang der Betreuung pro Woche.
- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ³ Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und können nur nach Absprache mit der Stellenleitung in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- ⁴ Die Eltern ermächtigen mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Gemeinde Risch, bei der kantonalen Steuerbehörde die Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind, einzuholen.

Art. 24 Disziplinar massnahmen und Ausschluss

- ¹ Für die Betreuungseinrichtungen werden Regeln aufgestellt, in denen auch die Sanktionsfolgen aufgelistet sind.
 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Stellenleitung
 2. Schritt: Androhung auf Wegweisung durch die Stellenleitung
 3. Schritt: Wegweisung durch die Abteilungsleitung
 Bei schweren Vergehen kann eine direkte Wegweisung erfolgen.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

- ² Als wichtige Gründe für die Wegweisung gelten unter anderem:
 - a. Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern, Betreuungspersonen oder der Betreuungseinrichtung;
 - b. Wiederholte grobe Verstöße gegen die Regeln;
 - c. Starke Beeinträchtigung des Betriebes;
 - d. Strafrechtlich relevantes Verhalten der Kinder oder Eltern;
 - e. Unkooperatives Verhalten der Eltern (z. B. nicht bezahlte Rechnungen).
- ³ Über den Ausschluss verfügt die Abteilungsleitung auf Antrag der Stellenleitung.

Art. 25 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ In der Modularen Tagesschule ist die Kündigung für das 2. Semester bis zum 31. Dezember schriftlich an die Stellenleitung zu richten. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für das gesamte 2. Semester zu bezahlen.

Art. 26 Krankheit und Abwesenheit

- ¹ Wenn ein Kind krank ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann es in der Betreuungseinrichtung nicht betreut werden.
- ² Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert, um ihr Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
- ³ Kann das Kind wegen Krankheit, Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Lager) oder anderer Gründe nicht in die Betreuungseinrichtung kommen, soll es rechtzeitig abgemeldet werden.

Art. 27 Nichtbeanspruchung des Angebots

- ¹ Wird die Modulare Tagesschule innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrags der Erziehungsberechtigten.
- ² Bei Abwesenheiten von bis zu 15 aufeinanderfolgenden Wochentagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf einen Erlass oder eine Reduktion der Beiträge der Erziehungsberechtigten.
- ³ Ab dem 16. Wochentag kann der Betreuungseinrichtung ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Beitrags der Erziehungsberechtigten gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 16. Abwesenheitstag schriftlich bei der zuständigen Abteilung einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Die Reduktion erfolgt im Sinne einer Gutschrift und wird bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Es erfolgt keine Barauszahlung. Im Falle der Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Gutschrift.

Art. 28 Versicherung und Haftpflicht

- ¹ Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für Schäden an Mobiliar und Gebäude sowie gegenüber Dritten haften die Erziehungsberechtigten.
- ² Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.

Art. 29 Tarife

Die Tarife richten sich nach der Tarifliste im Anhang 2.

Art. 30 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung in der Modularen Tagesschule erfolgt semesterweise und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Module pro Kind/Betreuungstag werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 18 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.

F. Tagesfamilien**Art. 31 Angebotsdefinition**

- ¹ Die Betreuung in Tagesfamilien bietet eine stundenweise Betreuung für Kinder ab drei Monaten bis Abschluss Primarstufe.
- ² Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören.

Art. 32 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.
- ² KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.
- ³ Die Gemeinde kann mit weiteren Tagesfamilienvermittlungsorganisationen eine Zusammenarbeit eingehen.

G. Schlussbestimmungen**Art. 33 Schlussbestimmungen**

- ¹ Die Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 9. August 2011 wird aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Guido Wetli
Gemeindeschreiber-Stv.

Einführung Betreuungsgutscheine von Kindern im Vorschulalter und Teilrevision des Reglements über Betreuung Verordnung

Anhang 1: Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 15'000 Franken wird der Gutschein zum Maximalwert ausgestellt. Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als 110'000 Franken werden keine Gutscheine mehr abgegeben. Die Familien haben einen Mindestbeitrag von 1.50 Franken pro Betreuungsstunde und Kind selbst zu finanzieren.

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten (gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr
Paarhaushalte/ Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen à max. 11 Stunden
120 Prozent	20 Prozent	51
130 Prozent	30 Prozent	77
140 Prozent	40 Prozent	102
150 Prozent	50 Prozent	128
160 Prozent	60 Prozent	153
170 Prozent	70 Prozent	179
180 Prozent	80 Prozent	204
190 Prozent	90 Prozent	230
200 Prozent	100 Prozent	255

Finanzielle Gutschrift Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Betreuungsgutschein in Franken/Stunde	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
0 bis 15'000	11.70	10.30
20'000	11.10	9.80
30'000	9.80	8.70
40'000	8.60	7.60
50'000	7.40	6.50
60'000	6.10	5.40
70'000	4.90	4.30
80'000	3.70	3.30
90'000	2.50	2.20
100'000	1.20	1.10
ab 110'000	0	0

Anhang 2: Tarife Modulare Tagesschule

Tarif- stufe	Reineinkommen zzgl. 5 % des steuerbaren Vermögens		Kosten pro Tag	Morgen	Mittags- tisch	Nach- mittag 1	Nach- mittag 2	Ufzgi- Club	Hausaufga- benbeglei- tung OS
	Steuererklärung Ziff. 299 i. V.m. Ziff. 690		07.15– 08.25 Uhr 11.45– 18.00 Uhr	07.15– 08.25 Uhr	11.45– 13.45 Uhr	13.45– 15.15 Uhr	15.15– 18.00 Uhr	pro Tag und Semester	pro Semester
1	0	44'000	25.00	3.00	14.00	2.00	6.00	120.00	240.00
2	44'001	49'000	28.50	3.50	14.90	2.80	7.30	120.00	240.00
3	49'001	54'000	32.10	4.00	15.90	3.60	8.60	120.00	240.00
4	54'001	59'000	35.60	4.50	16.80	4.40	9.90	120.00	240.00
5	59'001	64'000	39.40	5.00	17.80	5.30	11.30	120.00	240.00
6	64'001	69'000	42.90	5.50	18.70	6.10	12.60	120.00	240.00
7	69'001	74'000	46.40	6.00	19.60	6.90	13.90	120.00	240.00
8	74'001	79'000	50.00	6.50	20.60	7.70	15.20	120.00	240.00
9	79'001	84'000	53.50	7.00	21.50	8.50	16.50	120.00	240.00
10	84'001	89'000	57.00	7.50	22.40	9.30	17.80	120.00	240.00
11	89'001	94'000	60.60	8.00	23.40	10.10	19.10	120.00	240.00
12	94'001	99'000	64.10	8.50	24.30	10.90	20.40	120.00	240.00
13	99'001	104'000	67.90	9.00	25.30	11.80	21.80	120.00	240.00
14	104'001	109'000	71.40	9.50	26.20	12.60	23.10	120.00	240.00
15	109'001	114'000	74.90	10.00	27.10	13.40	24.40	120.00	240.00
16	114'001	119'000	78.50	10.50	28.10	14.20	25.70	120.00	240.00
17	ab 119'001		82.00	11.00	29.00	15.00	27.00	120.00	240.00

alle Beiträge in Franken

Anhang 3: Plätze Modulare Tagesschule (Mittagstisch)

Die Platzzahl der modularen Tagesschule (Mittagstisch) wird auf 111 festgelegt.

Gemeinde Risch

Parteierversammlungen:

Die Mitte Risch-Rotkreuz

Dienstag, 28. Mai 2024, 19.30 Uhr, Restaurant Club Noi, Rotkreuz

FDP.Die Liberalen Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 22. Mai 2024, 19.00 Uhr, Hotel Apart, kleiner Saal im EG, Rotkreuz

Grüne Risch-Rotkreuz

Freitag, 17. Mai 2024, 19.30 Uhr, Sitzungszimmer 1+2, Zentrum Dorfmat, Rotkreuz

Grünliberale Partei glp Risch-Rotkreuz

Keine eigene Parteiversammlung der Ortsgruppe Risch-Rotkreuz

Schweizerische Volkspartei SVP Sektion Risch-Rotkreuz

Mittwoch, 8. Mai 2024, 19.30 Uhr, Rosengarten Event, Holzhäusern

Gemeinde Risch

Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

